

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.07.2016

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-243/13

Zulassungsnummer:

Z-19.14-2043

Geltungsdauer

vom: **6. Juli 2016**

bis: **12. Januar 2017**

Antragsteller:

INTEK GmbH

Austraße 28

71739 Oberriexingen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 14 Seiten und 28 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-2043 vom 12. Januar 2012.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Errichtung der Brandschutzverglasung, "SG F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus

- einer Unterkonstruktion (Ständern, Riegeln und Anschlussprofilen aus Stahlblech),
- mittig angeordneten Scheiben, den Glashalterungen und den Dichtungen,
- den Befestigungsmitteln sowie
- werkseitig vorgefertigten, vorgehängten Rahmenelementen aus Aluminium-Profilen, mit aufgeklebten Scheiben, beidseitig der mittig angeordneten Scheibe, nach Abschnitt 2 zu errichten.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Zulassungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an Massivwände bzw. -bauteile oder in die Trennwand bzw. an bekleidete Stahlstützen, jeweils nach Abschnitt 4.2.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

1.2.5 Die maximale Höhe der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand beträgt 3000 mm.

Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung bei Ausführung als Teilfläche in einer inneren Wand entspricht den maximalen Abmessungen der ESG-Scheiben nach Tabelle 1.

Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3000 mm.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 4 von 14 | 6. Juli 2016

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen als Teilflächen in der Trennwand nach Abschnitt 4.2.1 neben- bzw. übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

- 1.2.6 Die zulässige Größe der Schreiben (maximale Scheibenabmessungen) ist der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: maximale Scheibenabmessungen

Scheibe	maximale Scheibenabmessungen	
	Breite [mm]	Höhe [mm]
Pilkington Pyrostop 30-101	1383	2886
	2483	975
ESG- Scheiben	1395	2891
	2495	987

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist in Verbindung mit den Feuerschutzabschlüssen

- T 30-1-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "SG FH 30 RD" bzw.
 - T 30-2-FSA "SG FH 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "SG FH 30 RD"
- gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2172 bzw.
- T 30-1-FSA "FH 30" bzw. T 30-1-RS-FSA "FH 30 RD" bzw.
 - T 30-2-FSA "FH 30" bzw. T 30-2-RS-FSA "FH 30 RD"
- gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2163 nachgewiesen.

- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. Herstellverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1 Unterkonstruktion, Glashalterung und Rahmenelemente

2.1.1.1 Unterkonstruktion

Für die Bestandteile der Unterkonstruktion, der Glasaufleger und Glashalterungen sind die Bauprodukte mit den Materialeigenschaften entsprechend den Anlagen 24 bis 26 zu verwenden.

Wahlweise dürfen als Ständer für die Ausführung der Brandschutzverglasung als Trennwand spezielle INTEK-Trennwandständer oder spezielle INTEK-2K-Trennwandständer der Firma INTEK GmbH, Oberriexingen, verwendet werden.

2.1.1.2 Vorgehängte Rahmenelemente

Die Rahmen der vorgehängten Rahmenelemente sind aus Bauprodukten mit den Materialeigenschaften entsprechend den Anlagen 24 bis 26 werkseitig vorzufertigen (s. Abschnitt 2.2.1.2).

Für die Rahmenelemente mit geklebten Scheiben sind Rahmen-Profile mit der Nr. 2639 zu verwenden (s. Anlagen 3 bis 17).

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 5 von 14 | 6. Juli 2016

Für die Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen mit verdeckten Zargen sind Rahmen-Profile mit den Nr. 2637, Nr. 2638, Nr. 2639 und Nr. 2640 zu verwenden (s. Anlagen 19 bis 21).

2.1.1.3 Spezielle Anschluss-Profile für den Einbau von Feuerschutzabschlüssen

Für den Einbau von Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 sind entsprechend Anlage 19 die folgenden Anschlussprofile zu verwenden:

- 146 mm lange Aluminium-Strangpressprofile-Abschnitte nach DIN EN 15088³ und DIN EN 12020-1⁴, in Verbindung mit Senkkopf-Schrauben M 8 x 15 mm und Sechskantmutter M 8 bzw. mit Linsenkopf-Bohrschrauben Ø 4,8 mm x 19 mm bzw. 32 mm
- zargenhohe, U-förmig gebogene Stahlbleche nach DIN EN 10152⁵ und DIN EN 10130⁶, in Verbindung mit Linsenkopf-Bohrschrauben Ø 4,8 mm x 19 mm bzw. 32 mm

2.1.2 Verglasungen

2.1.2.1 Mittige Verglasung

- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, entsprechend Anlage 27

Diese Scheiben sind umlaufend mit U-förmigen Stahlblechprofilen (Werkstoffnummer 1.0330), mit den Abmessungen 20 mm x 14 mm x 1 mm zu schützen (s. Anlagen 2 bis 11).

2.1.2.2 Verglasung für Rahmenelemente

- 6 mm bzw. 8 mm dicke Scheiben aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach DIN EN 12150-2⁸.

2.1.3 Dichtungen

Es sind die Bauprodukte mit den Materialeigenschaften entsprechend den Anlagen 24 bis 26 zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der speziellen Decken- Boden- und Anschlussprofile der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen (ggf. mit Befestigungsglaschen) müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Schrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an angrenzenden Trennwänden bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 4.2.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte und der Brandschutzverglasung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

3	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
4	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
5	DIN EN 10152:2012-02	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 10130:2007-02 +2007-04	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 6 von 14 | 6. Juli 2016

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Bestandteile der Unterkonstruktion,
- Glasauflager und Glashalterungen,

jeweils hergestellt durch die Firma INTEK GmbH, Sondershausen, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3. Die Bestandteile der Unterkonstruktion und Glashalterung sind in Gebinden zu konfektionieren.

2.2.1.2 Herstellung der Rahmenelemente

Zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente sind die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1.2 und 2.1.2.2 zu verwenden. Die Rahmenprofile sind in den Ecken auf Gehung zu schneiden und unter Verwendung der Stahl-Eckwinkel und Schrauben miteinander zu verbinden. Detaillierte Angaben zum konstruktiven Aufbau der Rahmenelemente sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die "Festlegungen zur Herstellung der Klebeverbindungen zwischen dem Rahmen und den ESG-Scheiben" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Zur Befestigung der Rahmenelemente an den Ständerprofilen sind die speziellen Einhängebolzen $\varnothing 8$ in Abständen ≤ 320 mm an den vertikalen Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 14 und 23).

Es gelten die Bestimmungen für den Korrosionsschutz nach Abschnitt 4.2.9.

2.2.1.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller hat dem ausführenden Unternehmer (Errichter) eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Darin müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Zusammenbau/Fertigstellen der Brandschutzverglasung
- Beschreibung bzw. Darstellung des fachgerechten Einbaus und der Anschlüsse
- Angaben zur Befestigung
- Maßangaben zu den Produkten und zum Einbau nach Montagezeichnung

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1 Kennzeichnung der Bestandteile der Unterkonstruktion und Glashalterung**

Die Gebinde der vorkonfektionierten Teile der Unterkonstruktion und Glashalterung und ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Gebinde müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Gebinde-Bezeichnung (z. B. Unterkonstruktion für Brandschutzverglasung "SG F 30")
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2043
- Herstellungsjahr:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 7 von 14 | 6. Juli 2016

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelement für Brandschutzverglasung "SG F30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2043
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des ausführenden Unternehmers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom ausführenden Unternehmer
- Zulassungsnummer: Z-19.14- 2043
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die

- Glasaufleger und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.1.1
- U-förmig gebogenen Stahlbleche nach Abschnitt 2.1.1.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Für die

- Stahlbleche nach DIN EN 10152⁵ (Werkstoffnummern 1.0330, 1.0332 und 1.0347) zur Herstellung der speziellen Trennwand- und Anschlussprofile sowie der Verbindungsmittel aus Stahlblech, jeweils der Firma INTEK GmbH, Sondershausen,
- Stahlbleche nach DIN EN 10346 zur Herstellung der C-Querriegel und der U-förmigen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1.3

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinsichtlich des Nachweises der Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

⁹

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 8 von 14 | 6. Juli 2016

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis für die Rahmenelemente

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rahmenelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der

- werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2,
- Bestandteile der Unterkonstruktion aus Stahlbleche nach DIN EN 10152⁵ (Werkstoffnummern 1.0330, 1.0332 und 1.0347) nach Abschnitt 2.1.1.1
- Glasauflager und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.1.1, jeweils hergestellt durch die Firma INTEK GmbH, Sondershausen, sowie
- Stahlbleche nach DIN EN 10346 zur Herstellung der C-Querriegel nach Abschnitt 2.1.1.1 und der U-förmigen Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1.3

ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Die werkseigene Produktionskontrolle an den Stahlblechen nach DIN EN 10152⁵ und DIN EN 10346 zur Herstellung der Bestandteile der Unterkonstruktion und der U-förmigen Anschlussprofile soll außerdem die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:
 - Bei jeder Materiallieferung sind die Angaben bezüglich der geforderten Werkstoffeigenschaften des Ausgangsmaterials zu überprüfen.
- Zusätzlich gelten für die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2"¹⁰.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

10

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 9 von 14 | 6. Juli 2016

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 durchzuführen. Weitere Vorgaben sind nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**3.1 Allgemeines**

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Es dürfen gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungen als Teilflächen in der Trennwand nach Abschnitt 4.2.1 neben- bzw. übereinander angeordnet werden (s. Anlage 1).

3.2 Bemessung**3.2.1 Ausführung der Brandschutzverglasung mit Rahmenelementen mit geklebten Scheiben**

Die Brandschutzverglasung mit Rahmenelementen mit geklebten Scheiben nach dieser Zulassung ist für die Anwendung als nichttragende innere Trennwand nach DIN 4103-1¹¹ mit einer Linienlast von 0,5 kN/m bzw. 1,0 kN/m in 0,9 m Höhe über dem Fußpunkt der Trennwand nachgewiesen. Unabhängig davon sind Flächenlasten bzw. Druckschwankungen bis zu einer Größe von 0,2 kN/m² ebenfalls nachgewiesen. Weiterhin sind Beanspruchungen

11

DIN 4103-1: 1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-2043

Seite 10 von 14 | 6. Juli 2016

durch den "weichen Stoß" mit einem Doppelzwillingsreifen mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 400 mm versuchstechnisch nachgewiesen. Die Prüfbedingungen hierzu sind beim DIBt hinterlegt.

Die Tragsicherheit der Klebefuge ist auch unter Berücksichtigung der Eigengewichtsbeanspruchung durch die Glasscheiben gegeben.

Folgende maximale Ständerabstände sind einzuhalten:

Einbaubereich 1 nach DIN 4103-1 ¹¹ : 1400 mm	für die in Anlage 1 aufgeführten Ausführungen der Rahmenelemente.
Einbaubereich 2 nach DIN 4103-1 ¹¹ : 1400 mm	für die Anordnung raumhoher Rahmenelemente und
1300 mm	für die Anordnung von zwei Rahmenelementen übereinander entsprechend Anlage 1)

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung(en) müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwandkonstruktion durchgehen.

Die Verbindungsmittel zum Anschluss der Anschlussprofile an die Unterkonstruktion sind für jeden Anwendungsfall nachzuweisen. Dieser Nachweis ist mit einer statischen Ersatzlast von 10 kN/m orthogonal zur Scheibenebene zu führen.

3.2.2 Nachweise für die Ausführung von Brandschutzverglasungen in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen

Die Bemessung der Rahmenprofile hat so zu erfolgen, dass die Erhaltung der Funktionsfähigkeit, d. h. ein freies Öffnen und Schließen des Türflügels - ohne Aufsetzen -, gewährleistet ist.

Die Nachweise im Grenzzustand der Tragfähigkeit und im Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit wurden für die Randständer eines zweiflügligen Feuerschutzabschlusses für die maximalen Abmessungen nach Anlage 2 und ein maximales Türflügelgewicht von 270 kg erbracht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bestandteilen nach Abschnitt 2, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 3, gemäß der vom Antragsteller dieser Zulassung zur Verfügung gestellten Einbauanleitung und unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen, errichtet werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen errichtet werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - ggf. auch über die gemäß Abschnitt 2.2.1 hinterlegten Festlegungen - und die Errichtung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zu errichten. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in/an

- eine mindestens 10 cm dicke Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-BWU03-I 17.2.35
 - der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2¹², mit einer eingehängten Bekleidung aus Stahlblechwandschalen mit vollflächig eingeklebten 9,5 mm dicken Gips-Bauplatten (GKB), oder
 - der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB nach DIN 4102-2¹², mit einer eingehängten Bekleidung aus-Holzspanplatten
- oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1¹³ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁴ bzw. - 2¹⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100¹⁶ bzw. DIN V 106¹⁷ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1¹⁸, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁹ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1¹⁸, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹⁹, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

inzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Die Brandschutzverglasung ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren²⁰ Bauplatten bekleidete Stahlstützen in der Bauart wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4²¹ und DIN 4102-22²² brandschutztechnisch nachgewiesen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

4.2.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Boden- und Decken-L- bzw. die Anschluss-Profile sind - je nach Ausführung mittels der sog. Stellfüße - mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1, in Abständen ≤ 500 mm, an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 entsprechend den nachfolgend genannten Anlagen zu befestigen.

- Bodenanschluss: Anlage 4

12	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
13	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
14	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
15	DIN EN 771-2: 2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
16	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
17	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
18	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
19	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
20	Zuordnung der klassifizierten	Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de
21	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
22	DIN 4102-22:2004-11	Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

- Deckenanschluss: Anlagen 3, 21 und 22
- Wandanschlüsse: Anlagen 10 bis 12

In die Fugen zwischen den Anschlussprofilen und den Massivbauteilen sind 8 mm breite und 4 mm dicke Dichtungstreifen aus Zellgummi einzulegen. Der verbleibende Hohlraum in den Anschlussprofilen ist mit nichtbrennbarer²⁰ Mineralwolle vollständig auszufüllen.

Schließt die Brandschutzverglasung -sofern bauaufsichtliche Regelungen dies gestatten - an einen Estrich an, muss der Estrich in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen - in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

4.2.3 Einbau in die Trennwand

Die Anschlüsse der Brandschutzverglasung an die Trennwand nach Abschnitt 1.2.4 sind entsprechend den nachfolgend genannten Anlagen auszuführen.

- seitlicher Anschluss: Anlagen 13 und 14
- oberer Anschluss: Anlagen 15 und 16
- unterer Anschluss: Anlagen 17 und 18

Sofern gemäß Anlage 1 Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 übereinander angeordnet werden, sind zwischen den Elementen sog. Querriegel vorzusehen. Die Verbindung mit den Ständern hat unter Verwendung von ausgestanzten und speziell aufgebogenen Blechstreifen und Schrauben M 8 zu erfolgen (s. Anlage 5).

4.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an bekleidete Stahlbauteile nach Abschnitt 4.2.2.3 hat unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.2, in Abständen ≤ 600 mm, gemäß Anlage 23 zu erfolgen.

4.2.5 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung als Trennwand ist aus den Wandanschlussständern, Trennwandständern und Querriegeln zu errichten. Die Verbindung der einzelnen Rahmenelemente untereinander hat gemäß der Einbauanleitung und den Anlagen 1 bis 23 zu erfolgen (s. Abschnitt 2.2.1.3).

4.2.6 Einbau der Verglasungen

4.2.6.1 Einbau der Mittelscheibe

Die Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind umlaufend mit U-förmigen Stahlblechprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 einzufassen.

Der Glaseinstand der Scheiben im U-Profil muss längs aller Ränder mindestens 13 mm betragen.

Zwischen den senkrechten Ständerprofilen und den Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" - im Falzgrund - sind 30 mm breite und 1,8 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PROMASEAL-PL" auf den Steg des Ständerprofils zu kleben (s. Anlagen 6 bis 14).

Die Scheiben sind im Bereich der Bodenprofile auf jeweils zwei 70 mm lange, sog. Glasauflageklötze aus Hartholz mit den Abmessungen 58 mm x 85,5 mm dicke (B x H) abzusetzen (s. Anlage 1). Bei Ausführung der Brandschutzverglasung als Teilfläche in der Trennwand oder mit zwei Rahmenelementen übereinander entsprechend Anlage 1, sind die Scheiben auf jeweils zwei Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffs Typ "PROMASEAL-PL", die auf zwei 50 mm langen U- Stahlprofilen in den C-Querriegeln anzuordnen sind, aufzusetzen (s. Anlage 4).

Für die Glashalterung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrostop 30-101" sind an den Ständern und Querriegeln jeweils zwei Winkel aus Stahl mit den Rundkopfschrauben in Abständen ≤ 300 mm zu befestigen (s. Anlagen 5 bis 18).

Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashaltestahlwinkeln muss $\geq 7,5$ mm betragen.

4.2.6.2 Einbau der Rahmenelemente

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente sind mittels der Einhängebolzen in die Ständerprofile der Trennwand einzuhängen (s. Anlagen 2 bis 14).

4.2.7 Ausführung mit Feuerschutzabschlüssen

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen ausgeführt wird, hat der Einbau dieser entsprechend den Anlagen 2 und 19 bis 21 zu erfolgen.

Die Anschlussprofil-Abschnitte für die "MFT-Normalzarge" nach Abschnitt 2.1.1.4 sind in Abständen ≤ 600 mm mittels je zwei der Schrauben am Trennwandständer zu befestigen.

Das zargenhohe, U-förmig gebogene Anschlussprofil für die "Fineline"- bzw. verdeckte Zarge ist mittels 20 mm langer Heft-Schweißungen in Abständen ≤ 300 mm an den Trennwandständern zu befestigen. Die Zargen der Feuerschutzabschlüsse sind jeweils in Abständen ≤ 600 mm mittels der Schrauben mit den Anschlussprofilen zu verbinden.

4.2.8 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²³ sinngemäß.

4.2.9 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1090-2²³, DIN EN 1090-3²⁴ und DIN EN 1993-1-3²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²⁶). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁷ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁸, zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Teile der Unterkonstruktion, Verglasungen) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 28). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

23	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
24	DIN EN 1090-3:2008-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
25	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
26	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
27	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
28	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Allgemeines

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

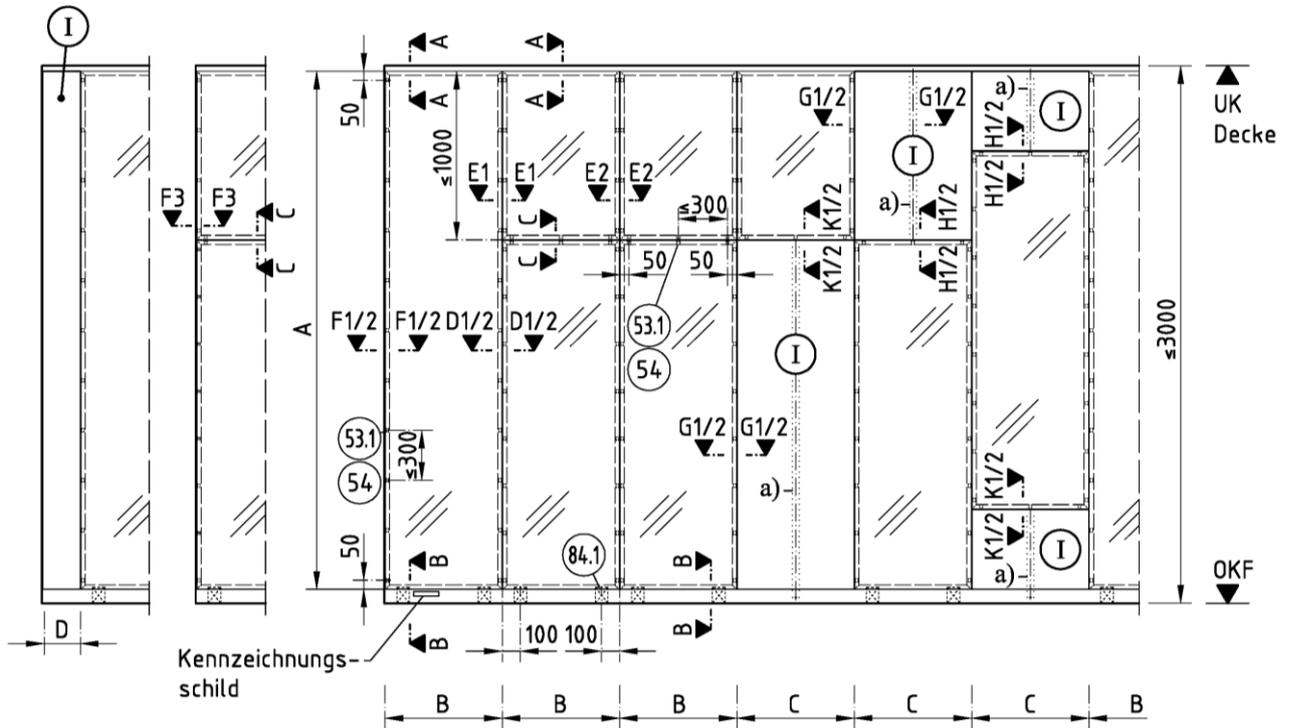
Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

5.2 Empfehlung für die Reinigung der geklebten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Es wird empfohlen, eine 1%ige Lösung in Wasser eines neutralen Reinigungsmittels mit einem ph- Wert von ungefähr 7 zu verwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



= Dreifachverglasung

Maß A \leq 2892 mm

Maß B \leq 1400 mm

Scheiben	maximale Abmessungen [mm]	
	Breite	Höhe
Außenscheibe "Einscheiben-Sicherheitsglas"	1395	2892
Mittelscheibe "Pilkington Pyrostop 30-101" entspr. Anlage 26	1383	2886

I Trennwand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A bzw. F 30-AB gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I 17.2.35 der MPA Stuttgart

- F 30-AB: Maß C \leq 1250 mm

- F 30-A: Maß C \leq 1200 mm

a) - wenn Maß C > 1000 mm, dann Element mit Mittelständer (Pos. 63.1/2)

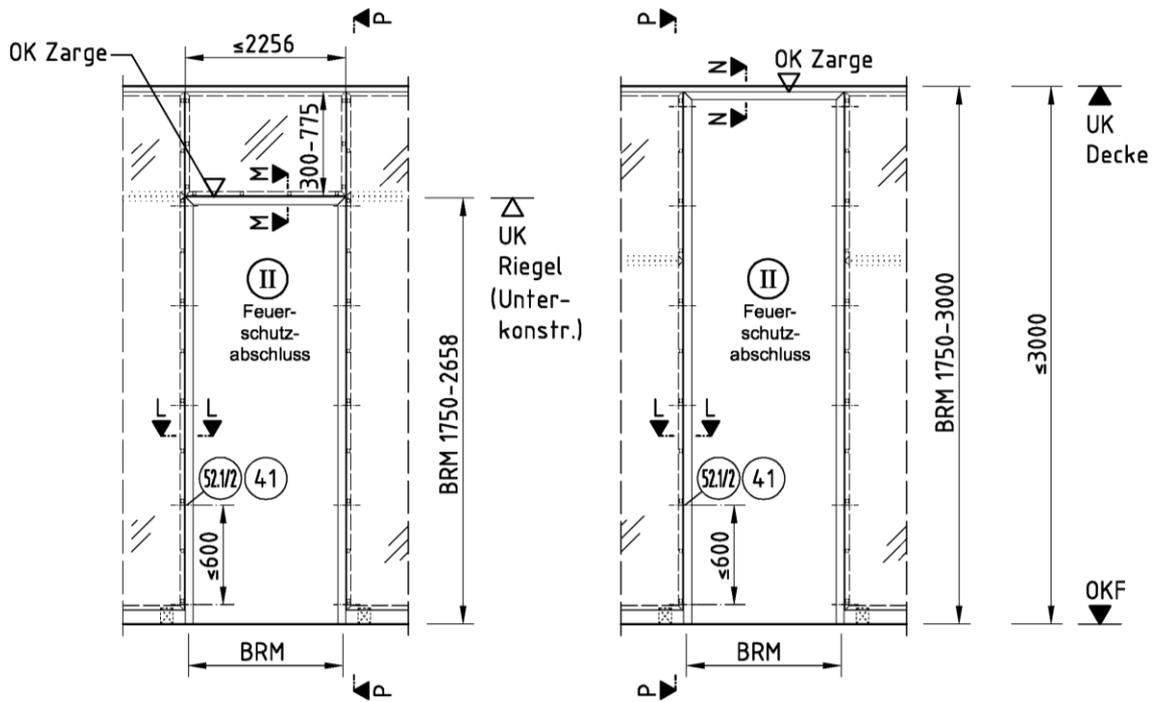
- Maß D mind. 100 mm

Maße in mm

**Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

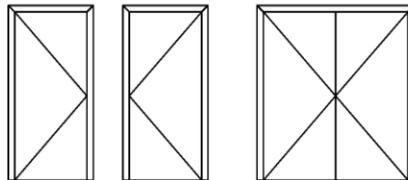
Anlage 1

- Systemübersicht 1.1 -



II = Feuerschutzabschluss gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Türvarianten:



Zargenarten: (Z1) "MFT-Normalzarge"
 (Z3) "Fineline-Zarge"
 (Z4) "Verdeckte Zarge"

Anordnung, Abmessungen, Aufbau, Zubehörteile und Zargen des Feuerschutzabschlusses gemäß der jeweiligen Zulassung

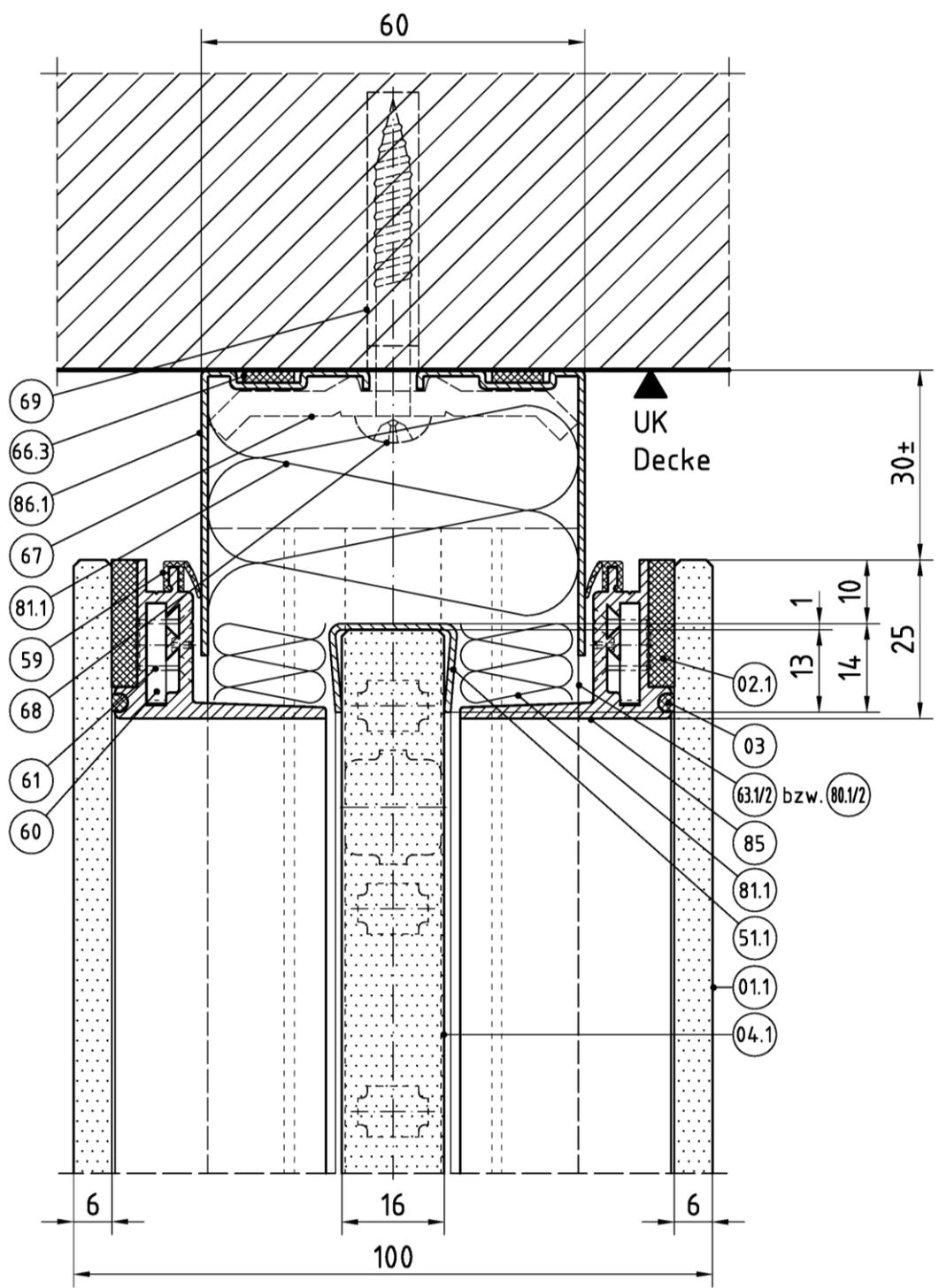
	mini- und maximale Baurichtmaße BRM Breite x Höhe [mm]	
	einflügeliger FSA	zweiflügeliger FSA
gem. ABZ Z-6.20-2163	von 625 x 1750 bis 1365 x 3000	von 1375 x 1750 bis 2265 x 3000
gem. ABZ Z-6.20-2172	von 625 x 1750 bis 1161 x 3000 bzw. bis 1363 x 2603	von 1375 x 1750 bis 2263 x 3000 bzw. bis 2263 x 2603

Maße in mm

**Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 2

- Systemübersicht 1.2 -



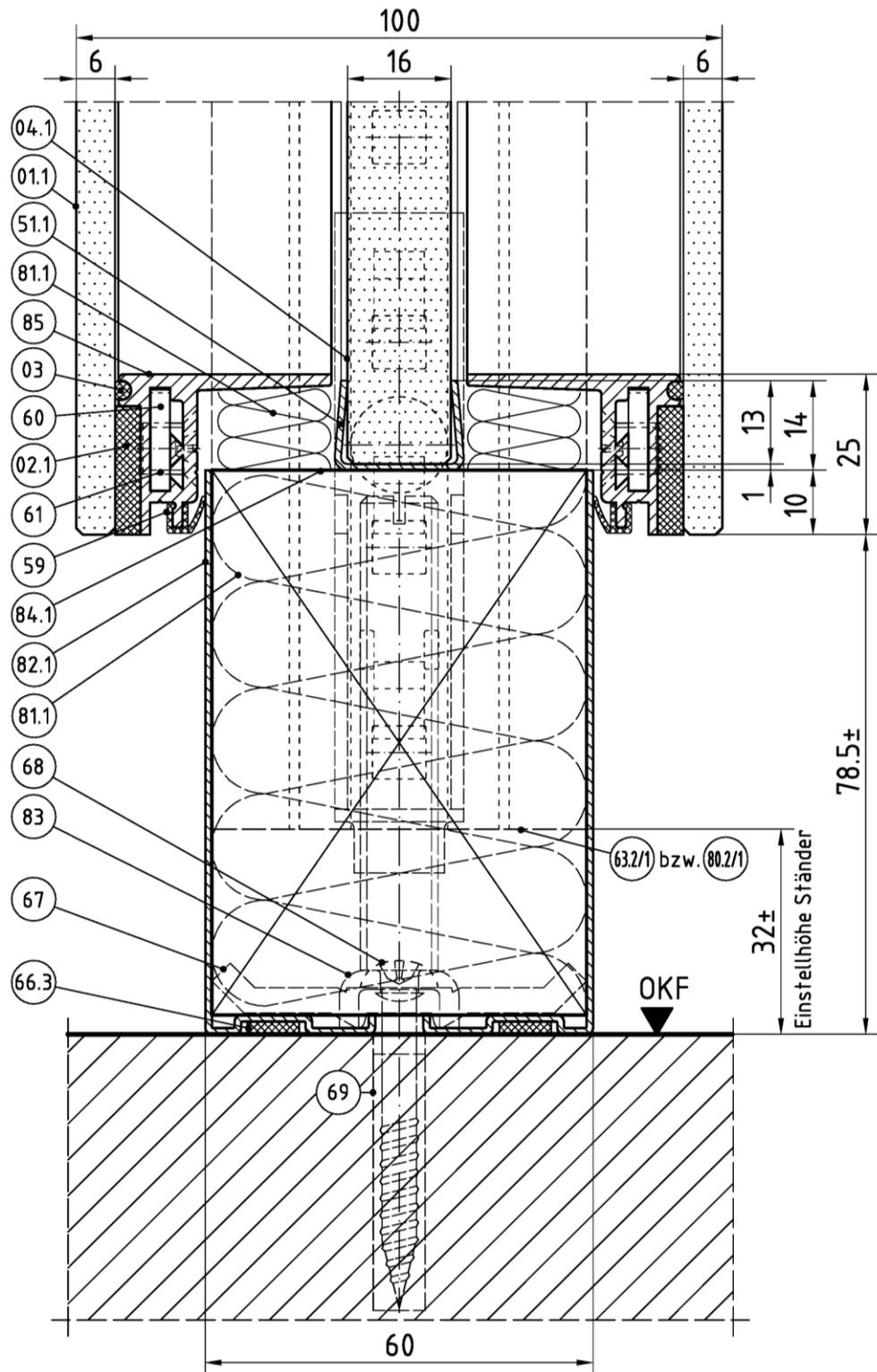
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

- Vertikalschnitt A-A -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043

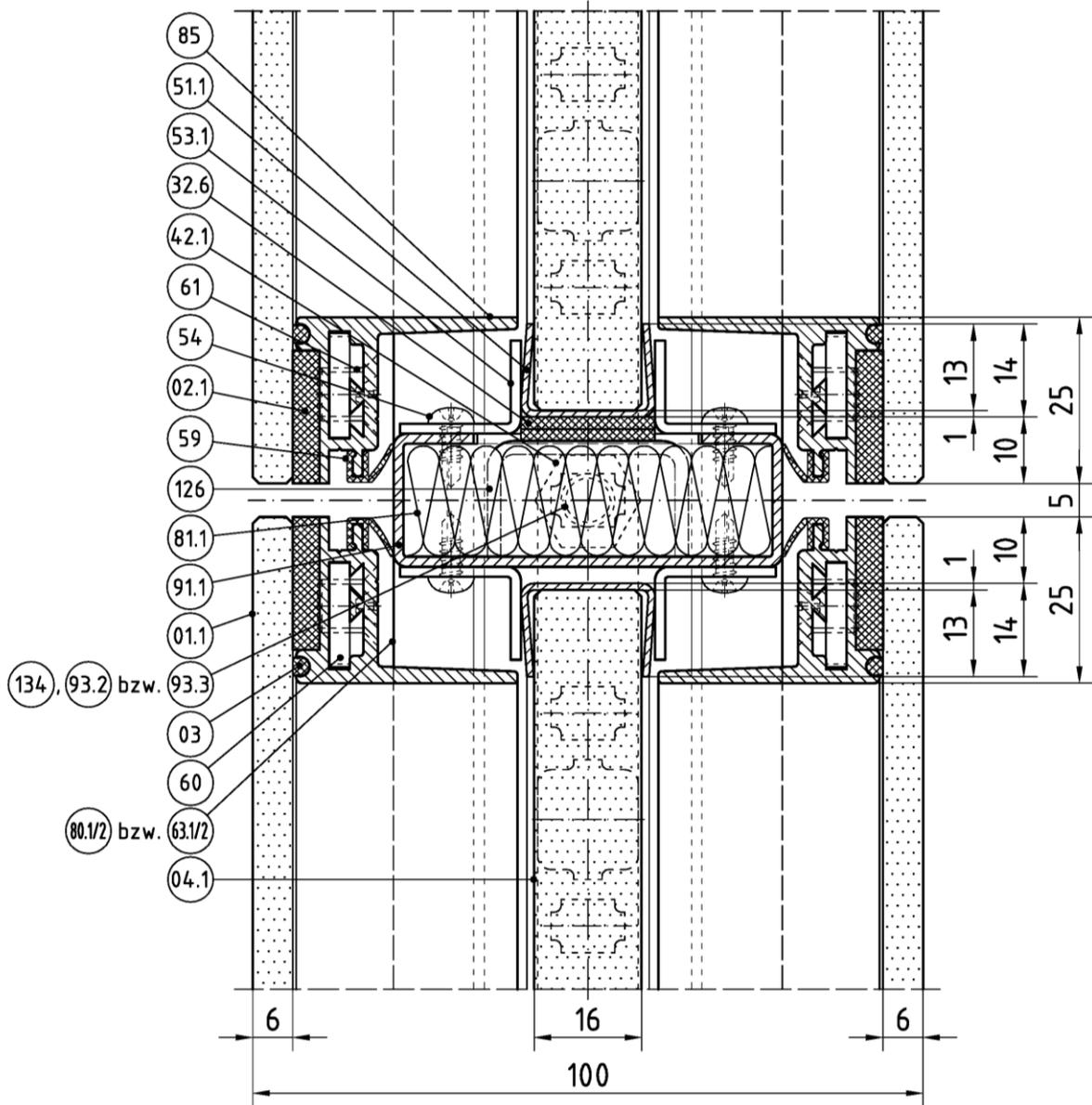


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

- Vertikalschnitt B-B -

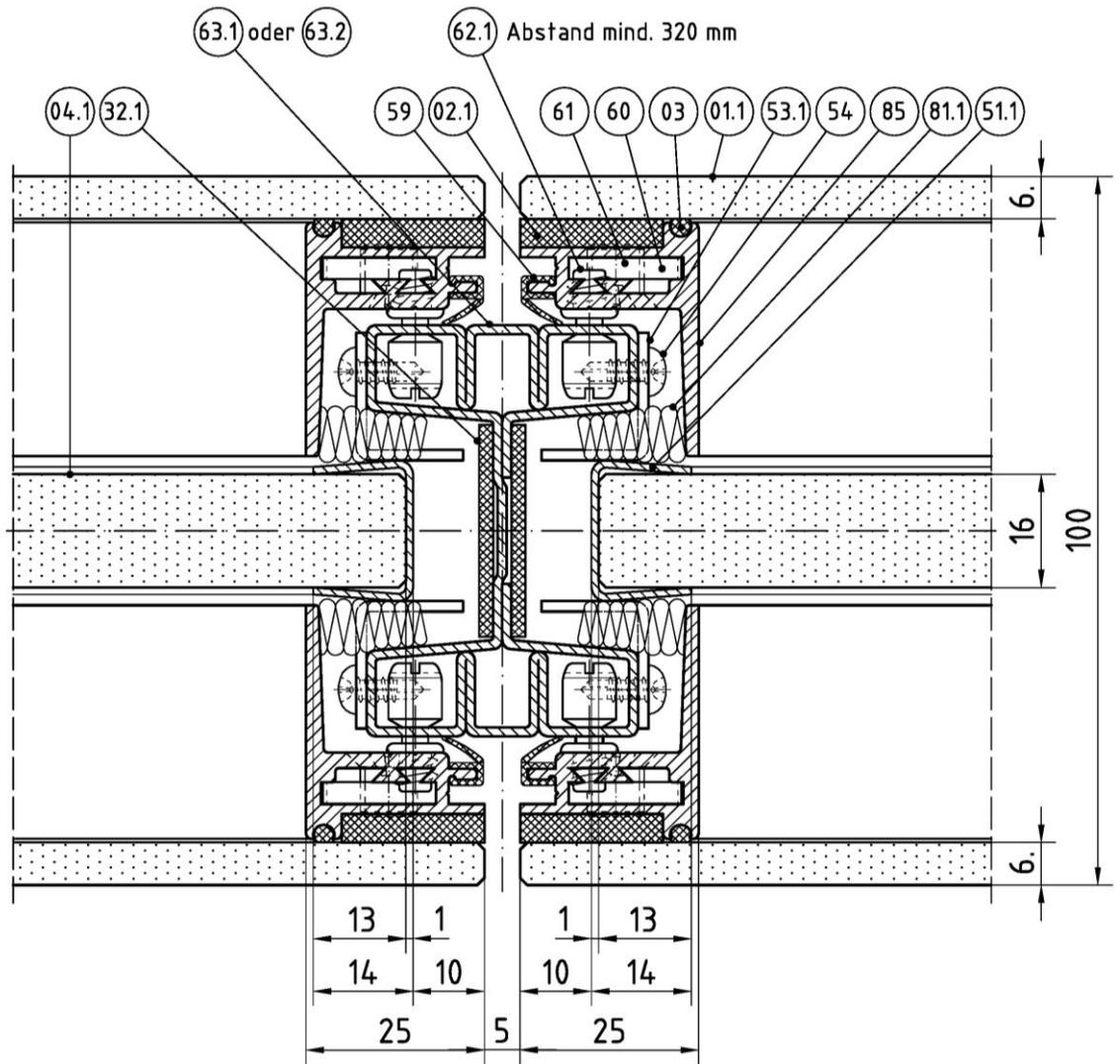


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Vertikalschnitt C-C -



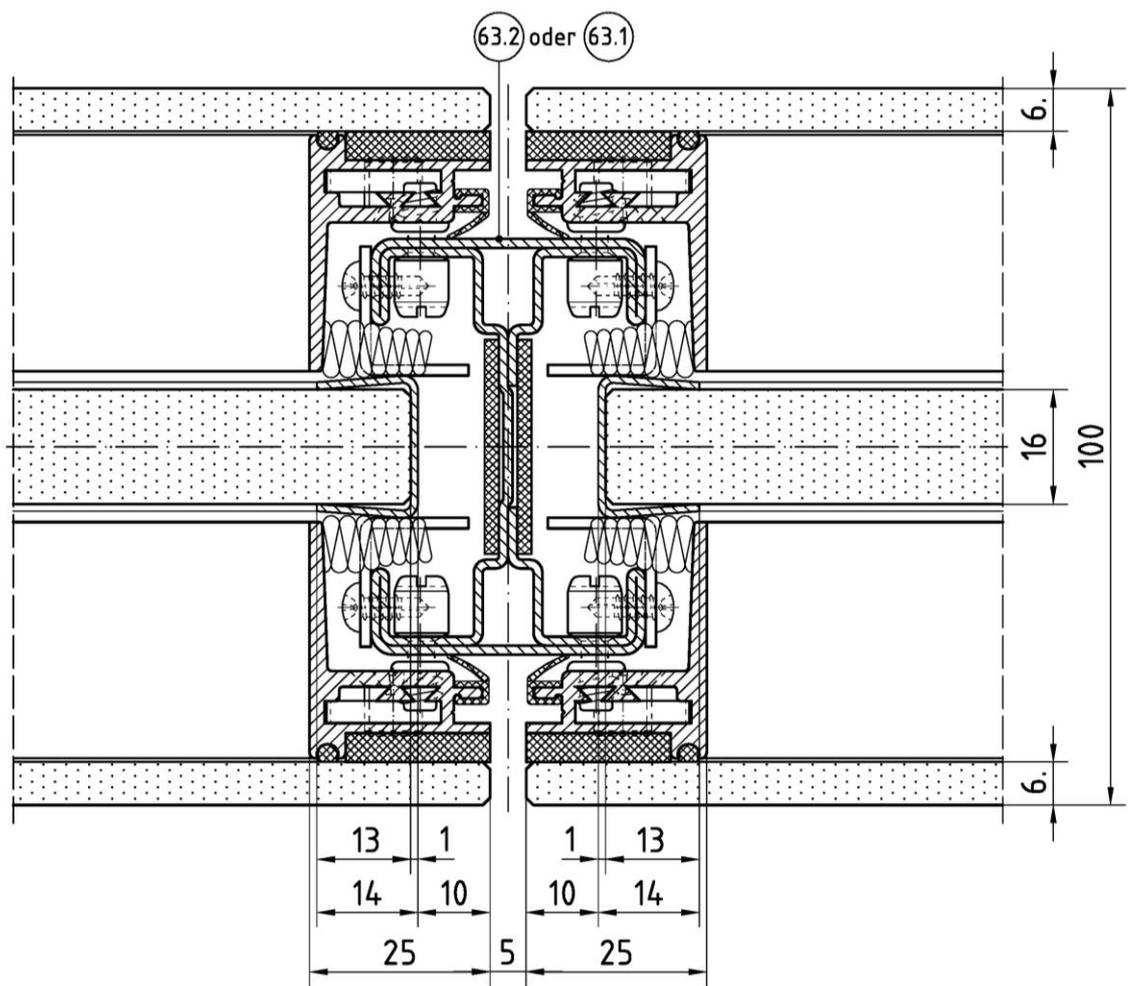
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Horizontalschnitt D1-D1 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043



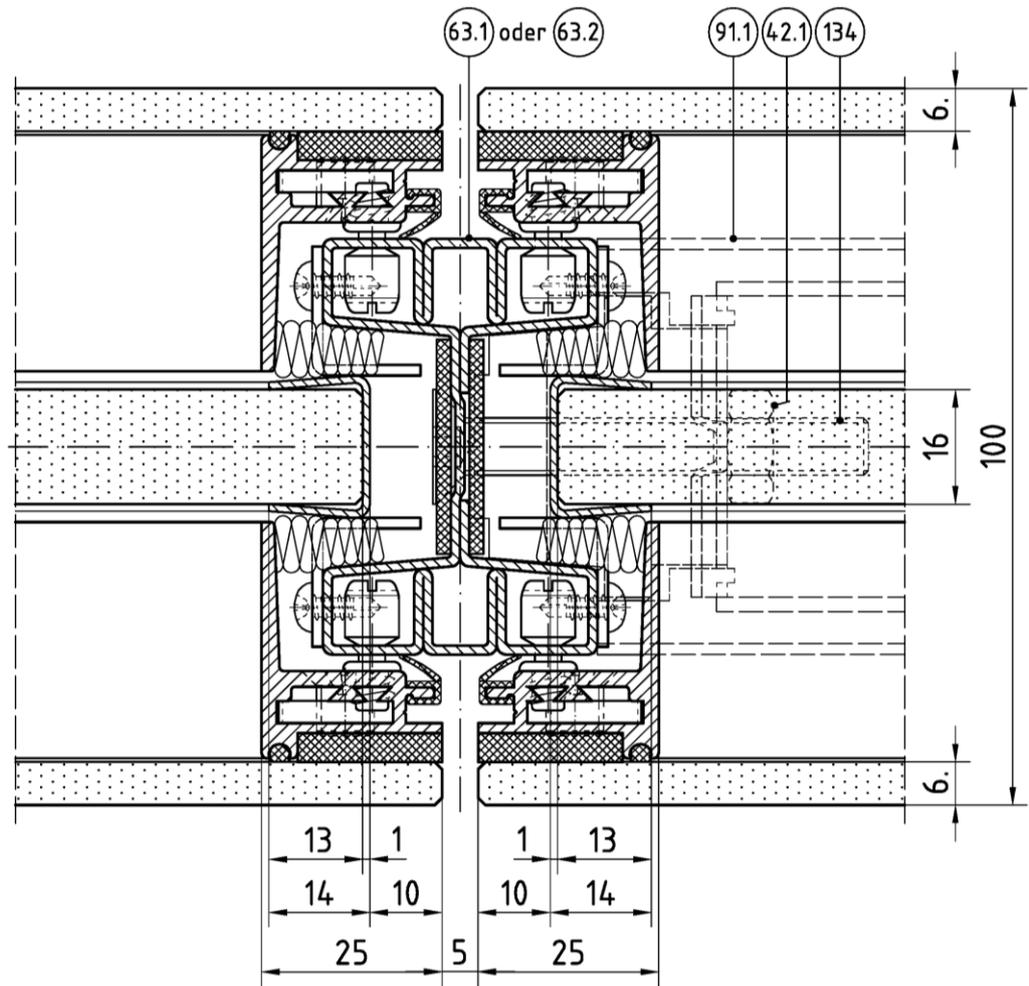
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Horizontalschnitt D2-D2 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043



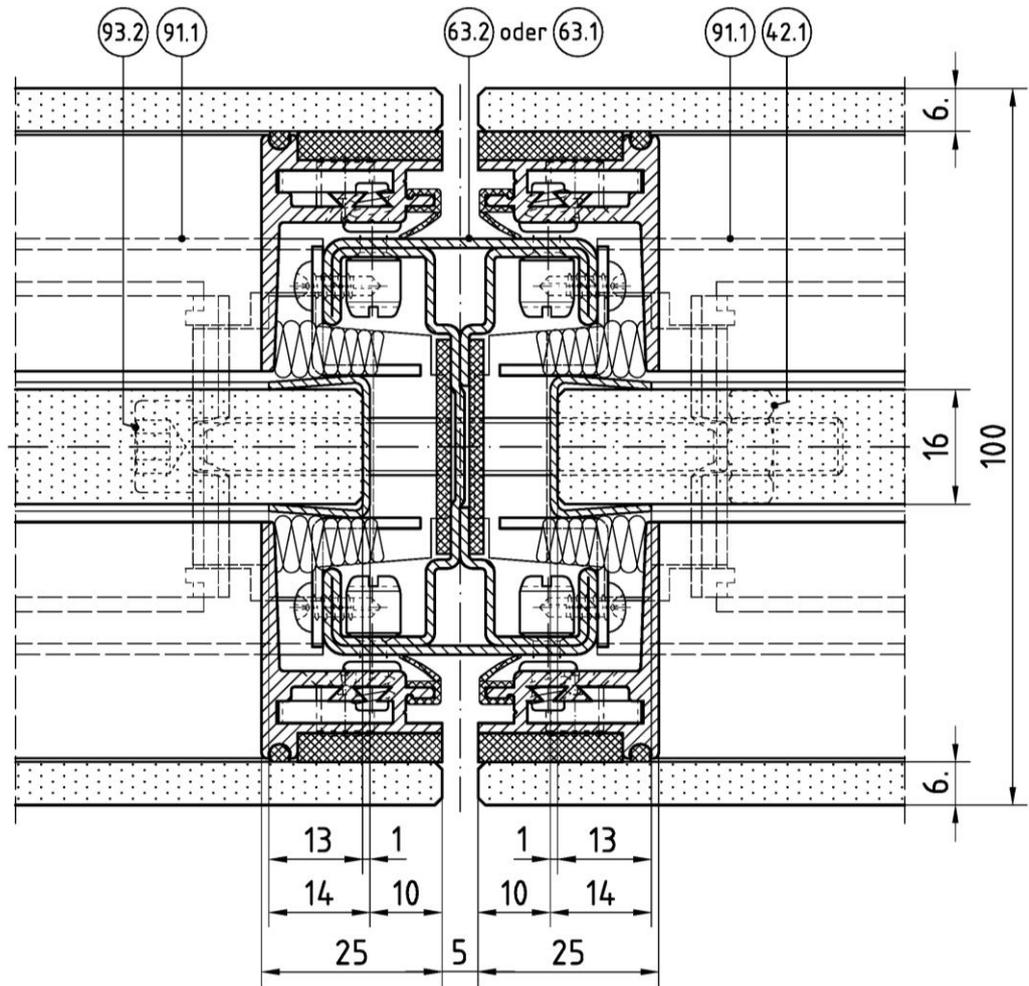
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Horizontalschnitt E1-E1 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043



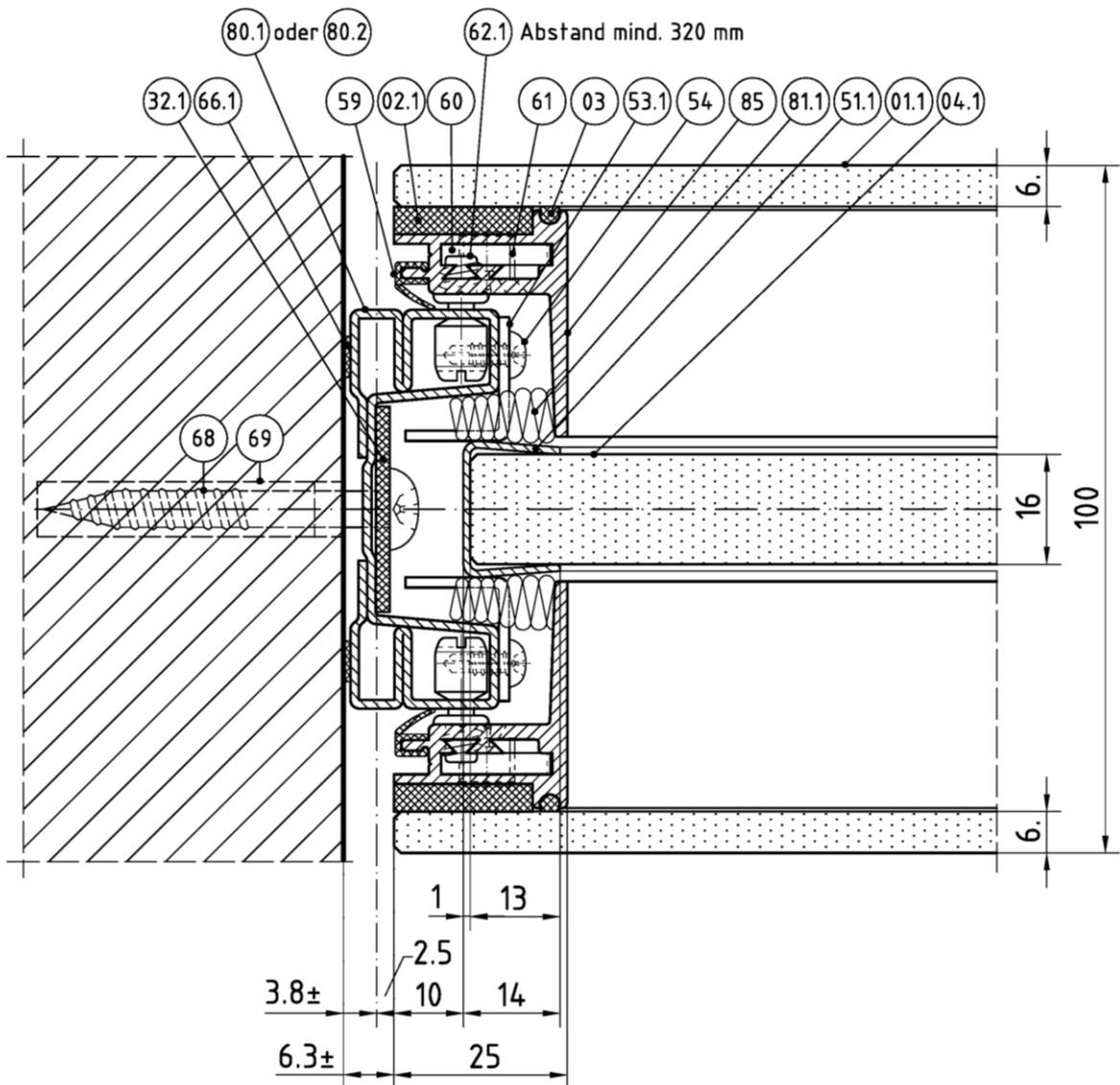
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Horizontalschnitt E2-E2 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043

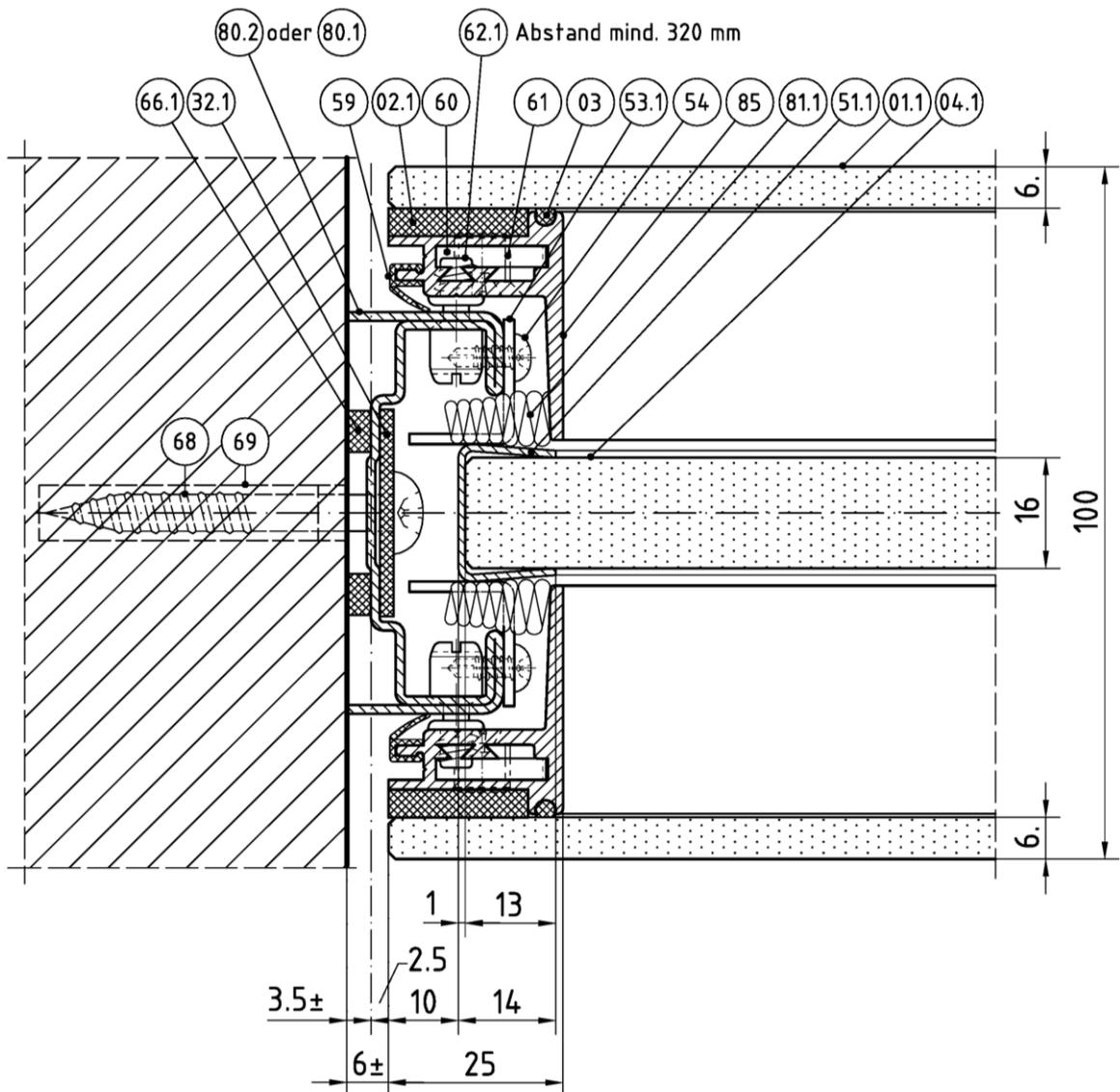


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Horizontalschnitt F1-F1 -

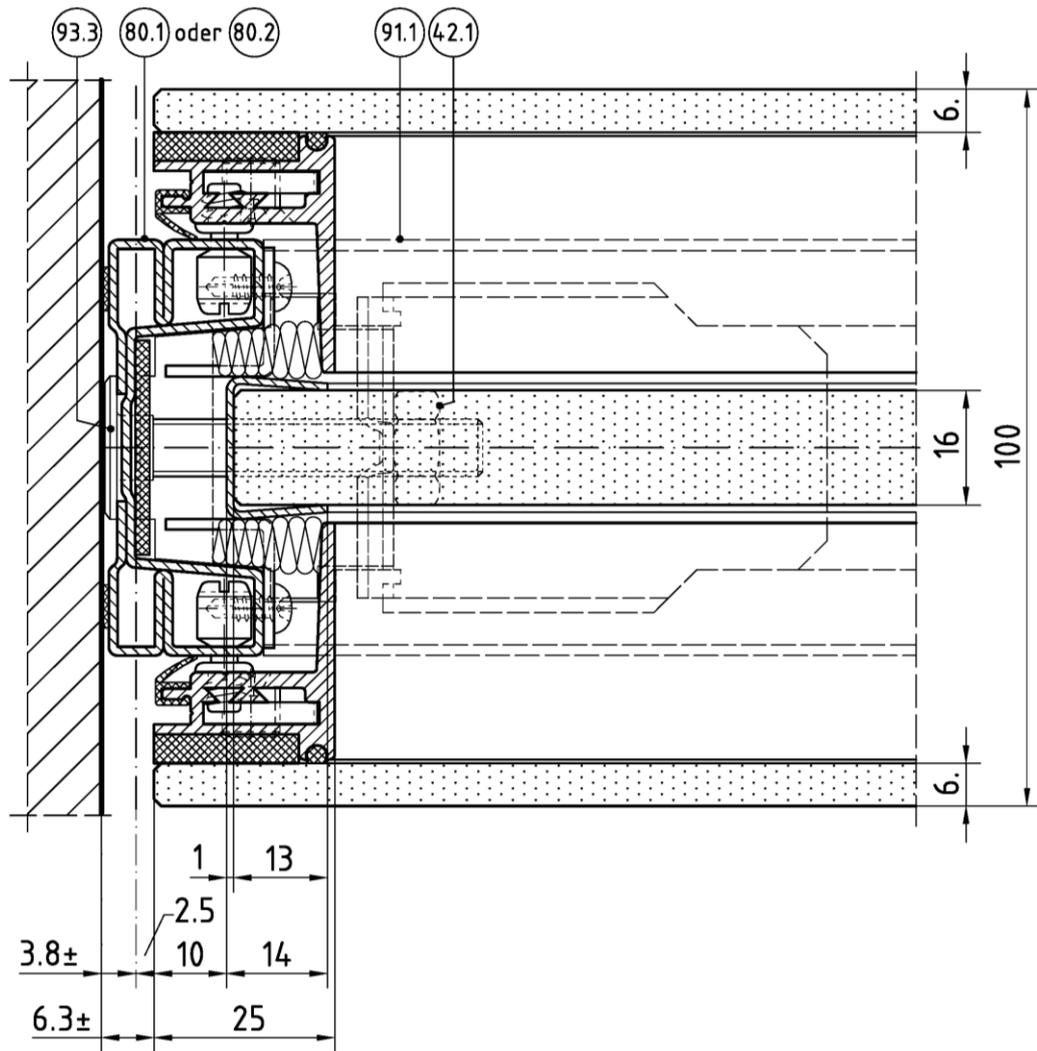


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

- Horizontalschnitt F2-F2 -

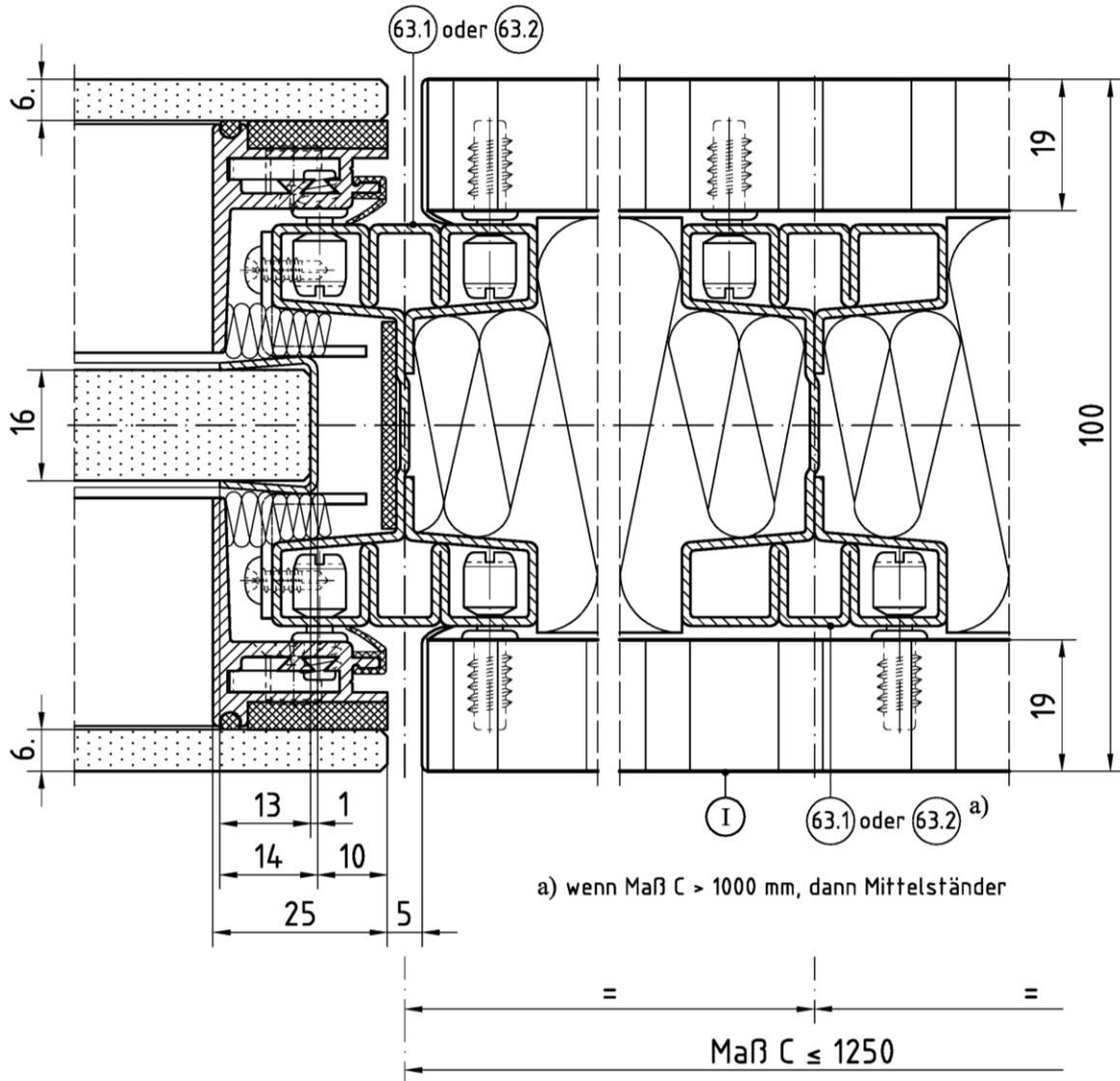


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

- Horizontalschnitt F3-F3 -



a) wenn Maß C > 1000 mm, dann Mittelständer

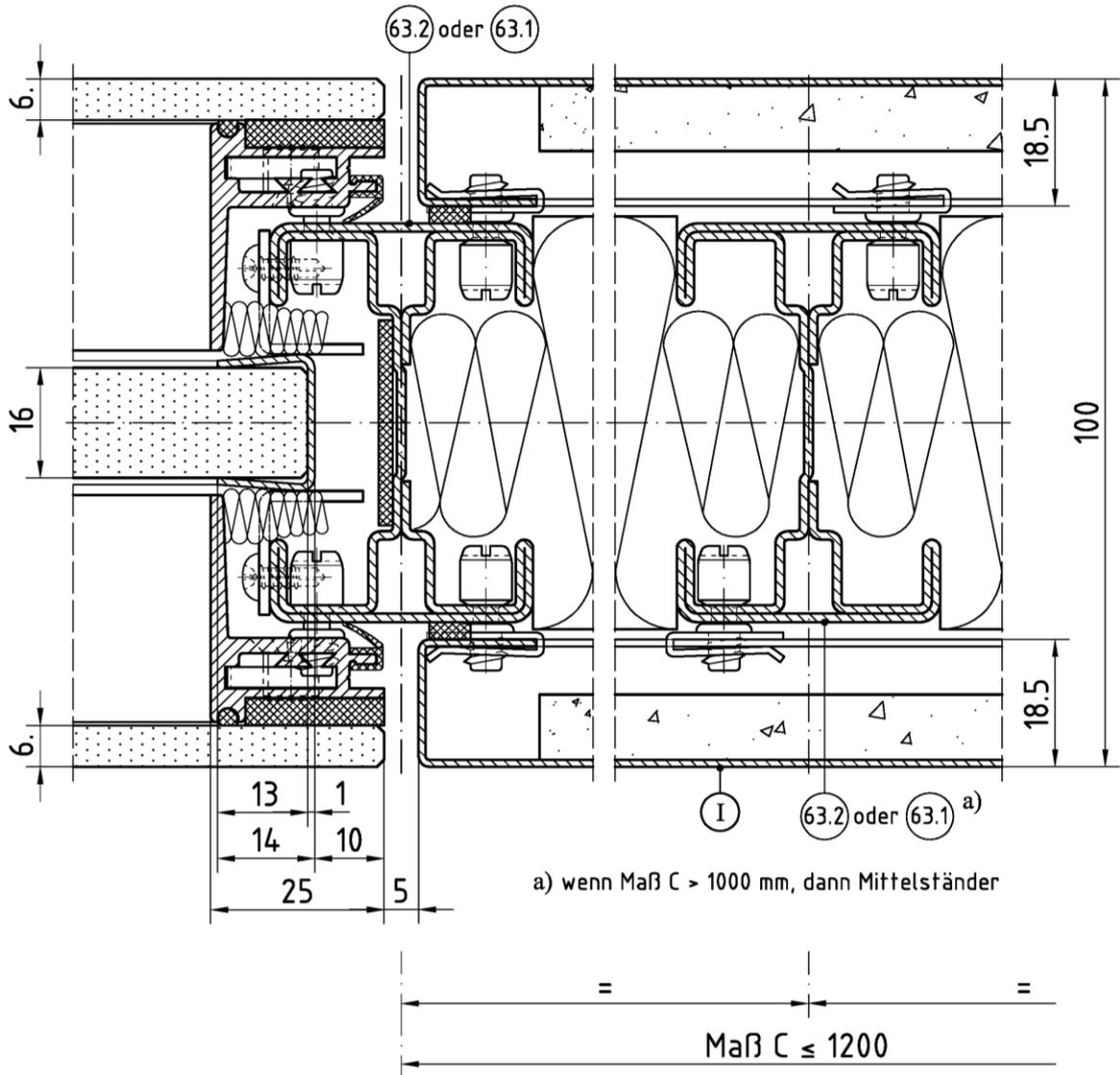
I Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtl. Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

- Horizontalschnitt G1-G1 -



ⓐ I Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtl. Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Maße in mm

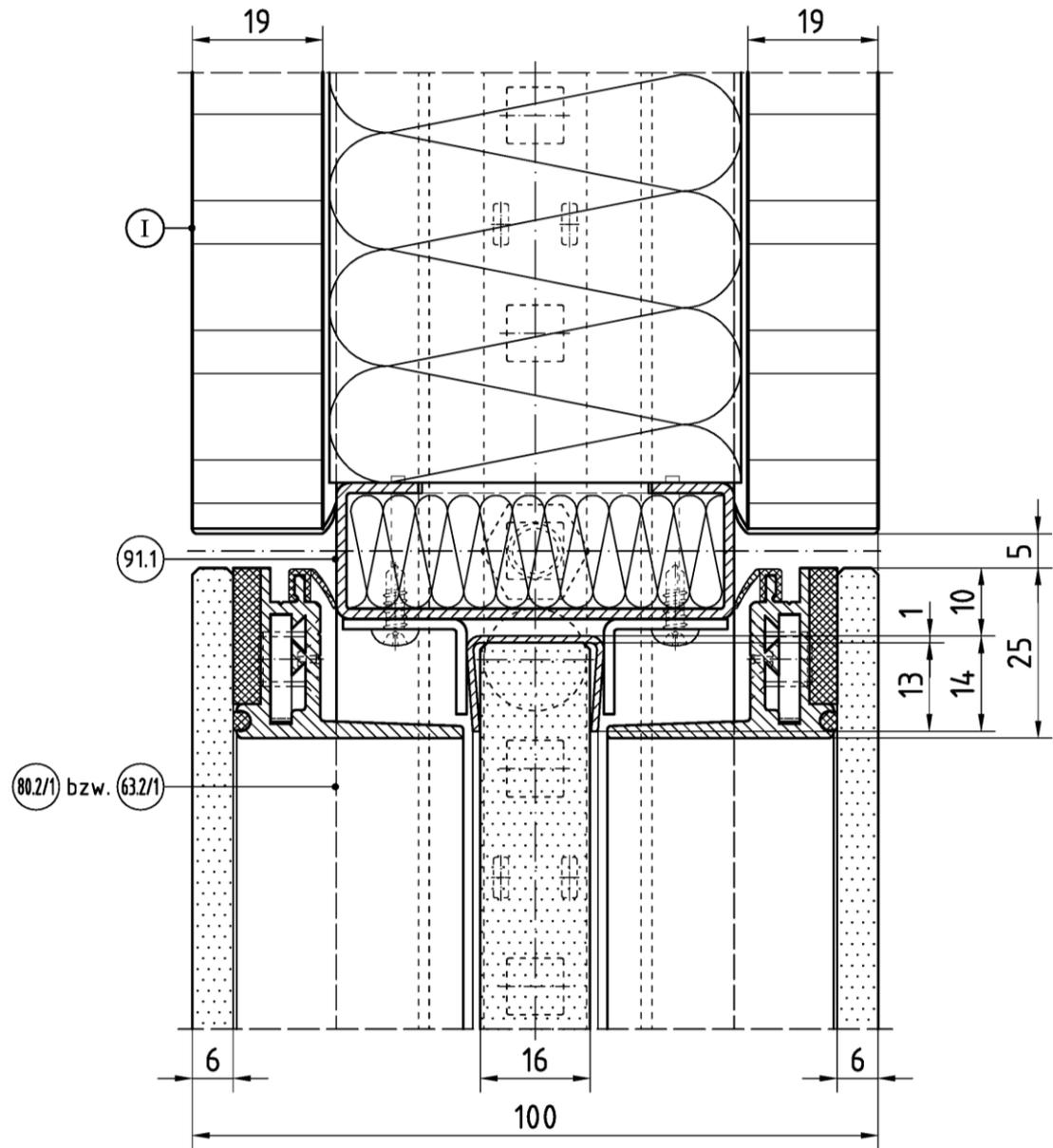
Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 14

- Horizontalschnitt G2-G2 -

elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-2043

Ⓢ Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart



Maße in mm

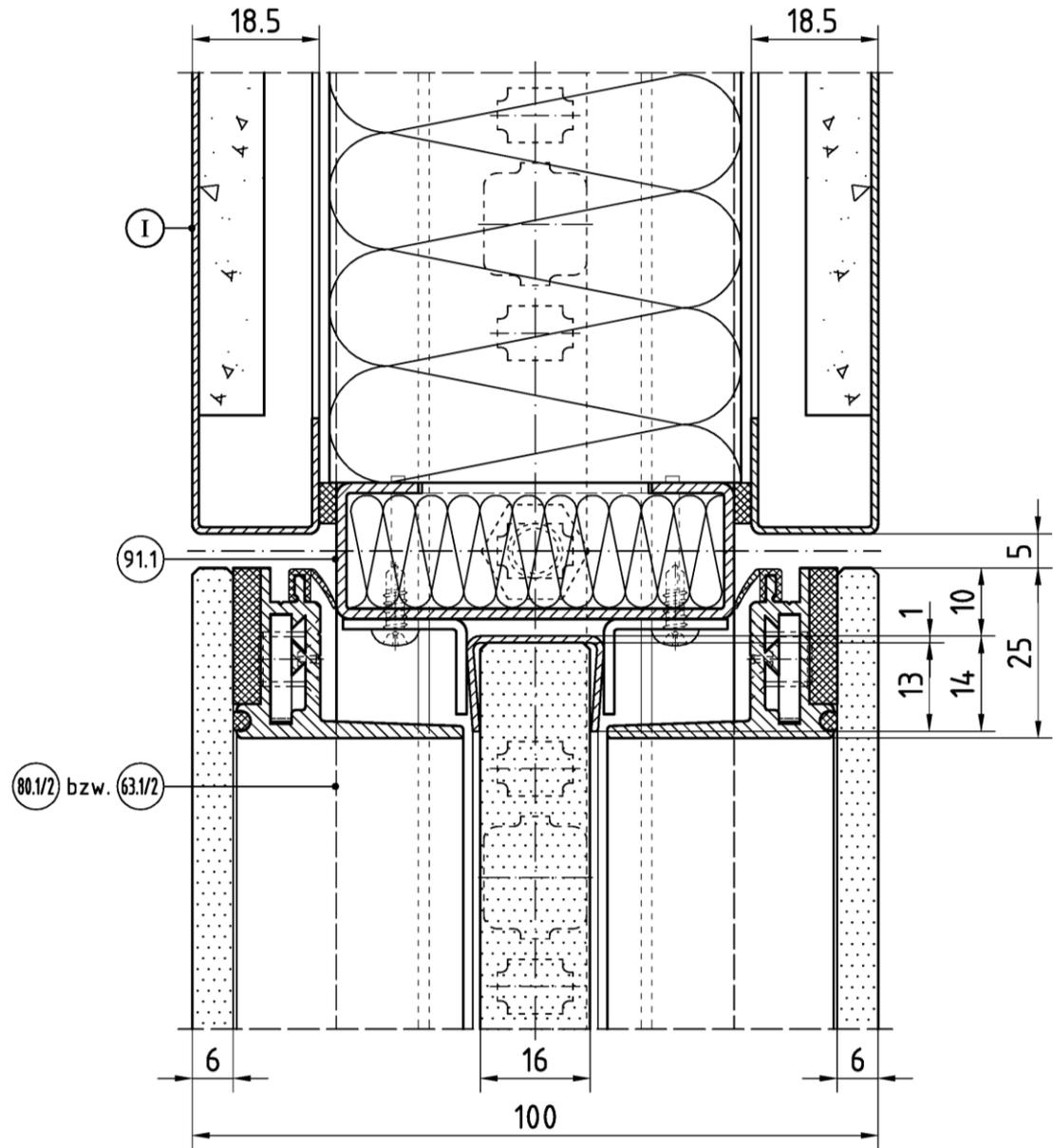
Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

- Vertikalschnitt H1-H1 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043

Ⓢ Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart



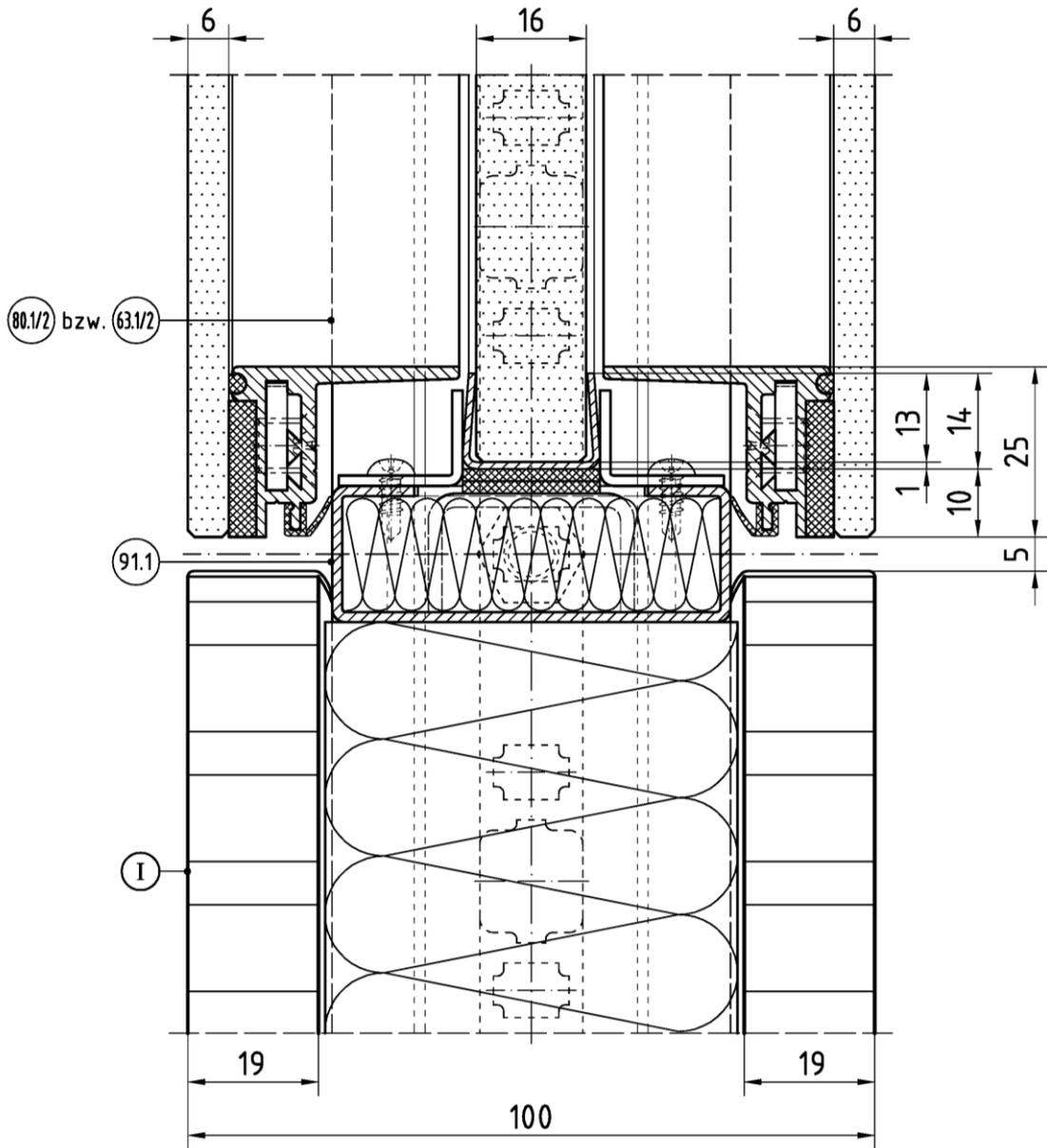
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

- Vertikalschnitt H2-H2 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043



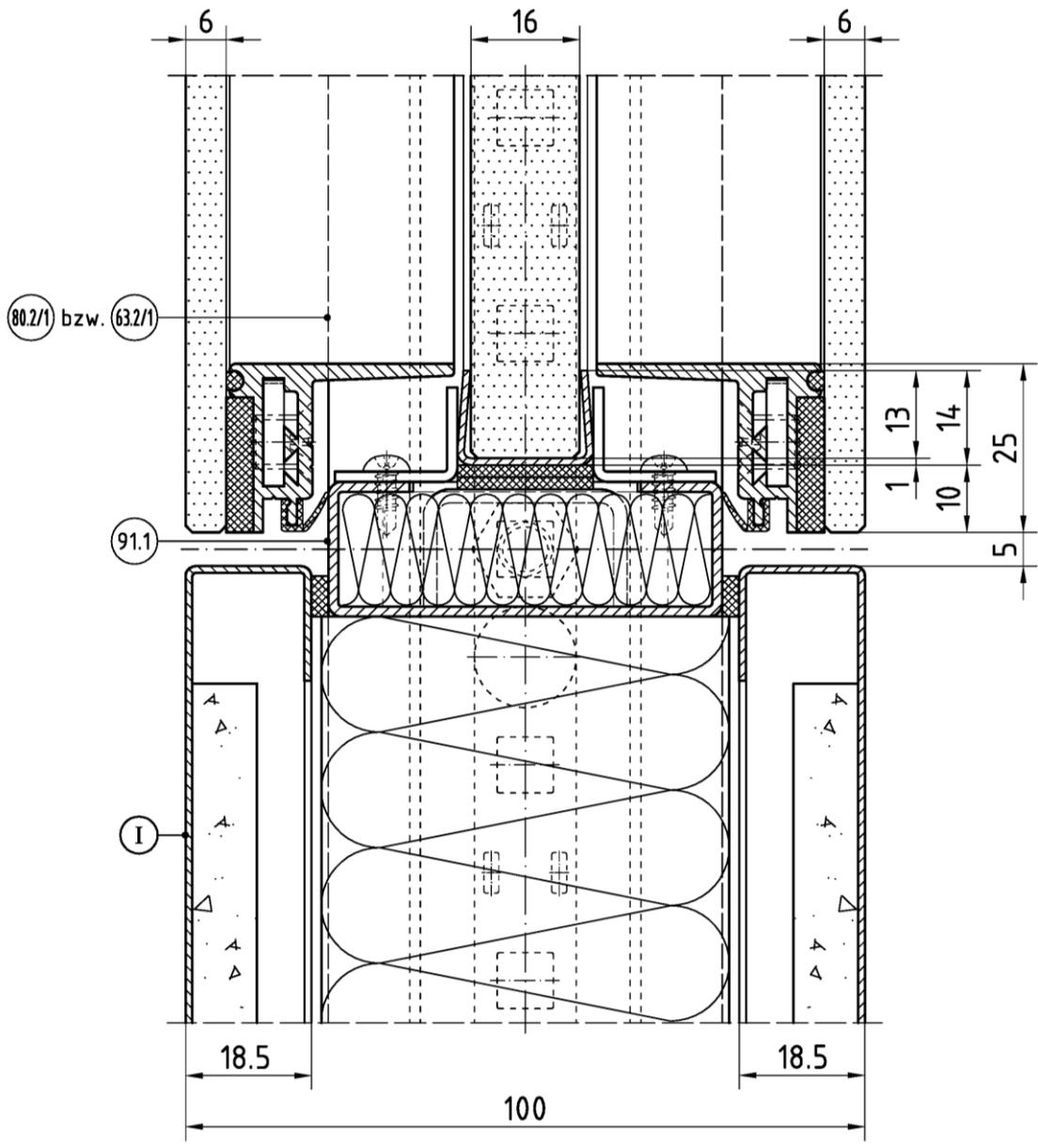
(I) Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-AB
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

- Vertikalschnitt K1-K1 -



Ⓛ Montagewand der Feuerwiderstandsklasse F 30-A
 gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
 "P-BWU03-I 17.2.35" der MPA Stuttgart

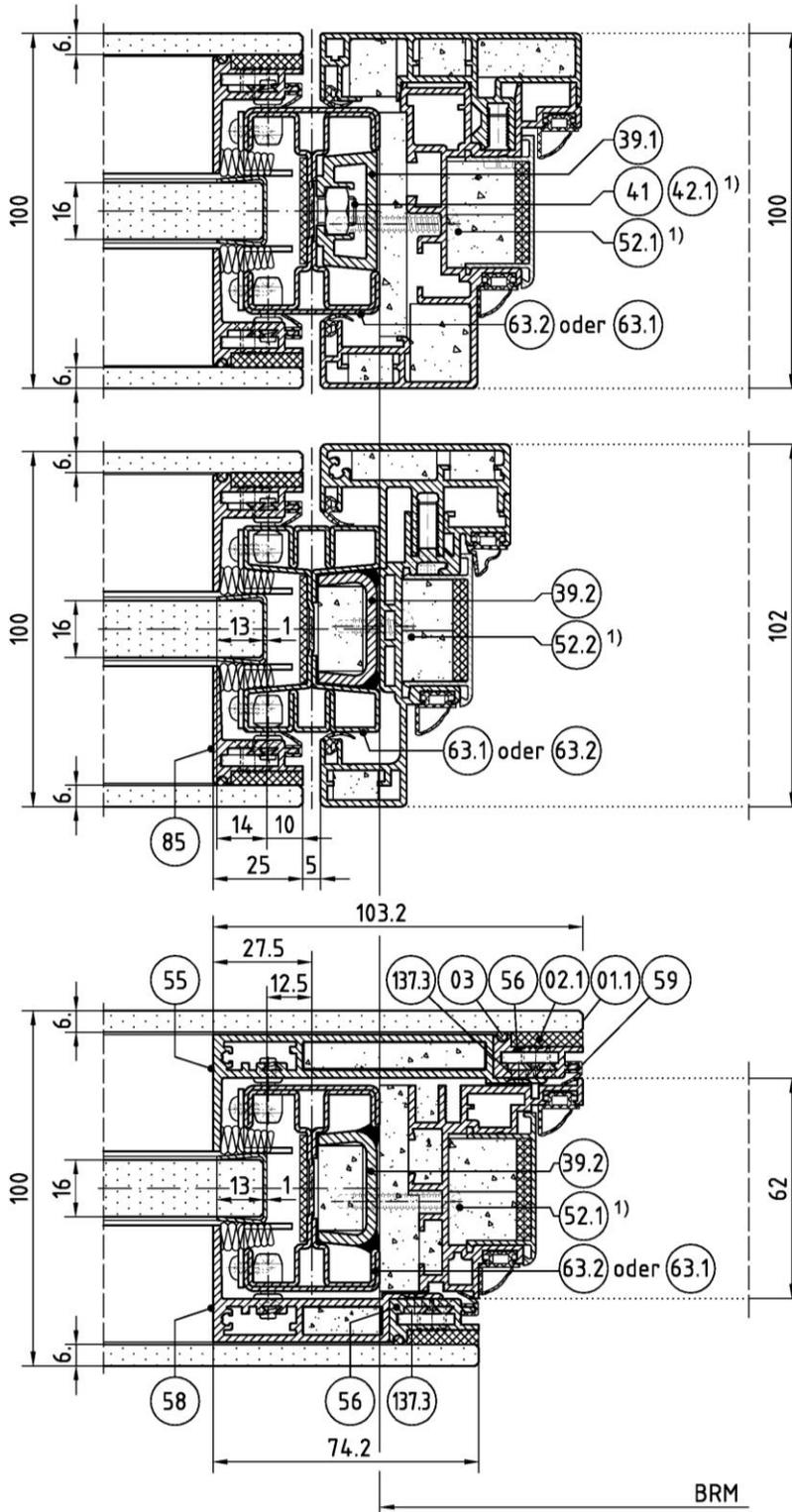
Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 18

- Vertikalschnitt K2-K2 -

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-2043



⓪ Z1
 "MFT-Normalzarge"

⓪ Z3
 "Fineline-Zarge"

⓪ Z4
 "Verdeckte Zarge"

1) = Abstand max. alle 600 mm

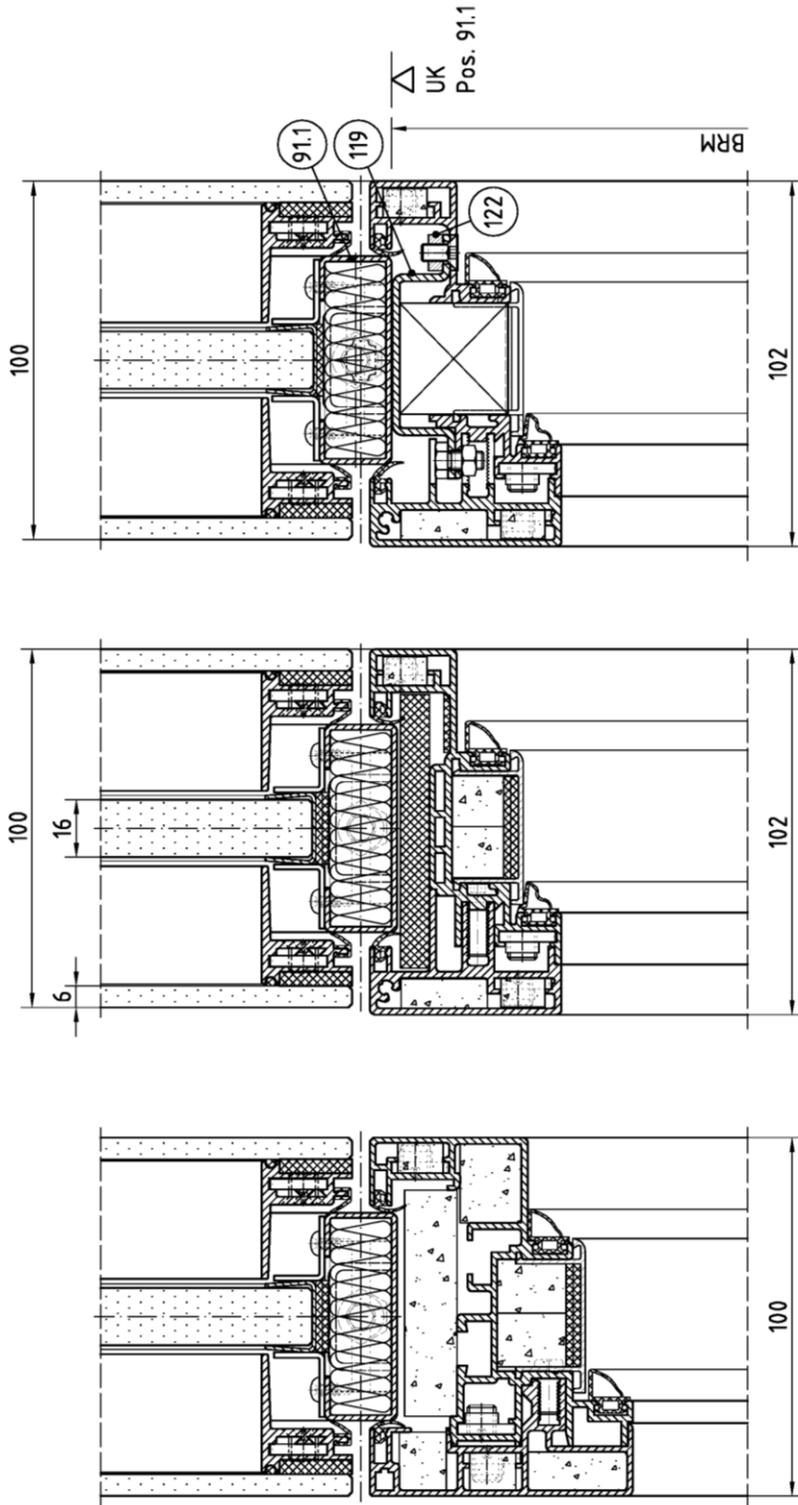
Zargen Z1, Z3 und Z4
 des Feuerschutzabschlusses
 gemäß den allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassungen
 Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Horizontalschnitt L-L -

Anlage 19



(Z3) "Fineline-Zarge" (Variante)

(Z3) "Fineline-Zarge"

(Z1) "MFT-Normalzarge"

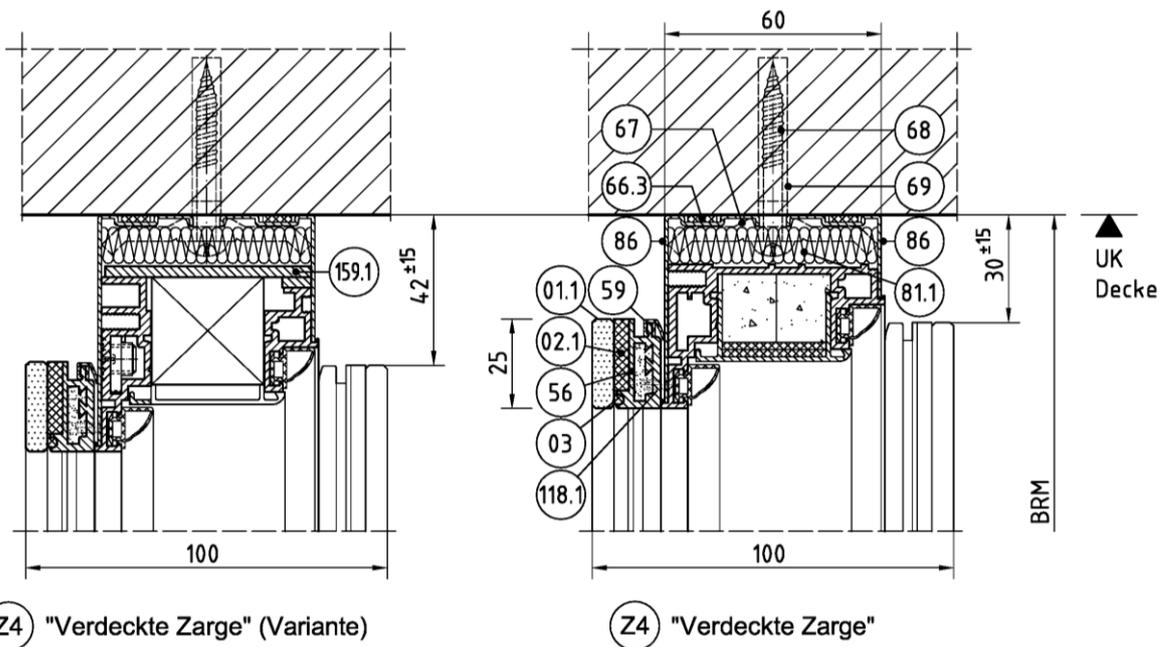
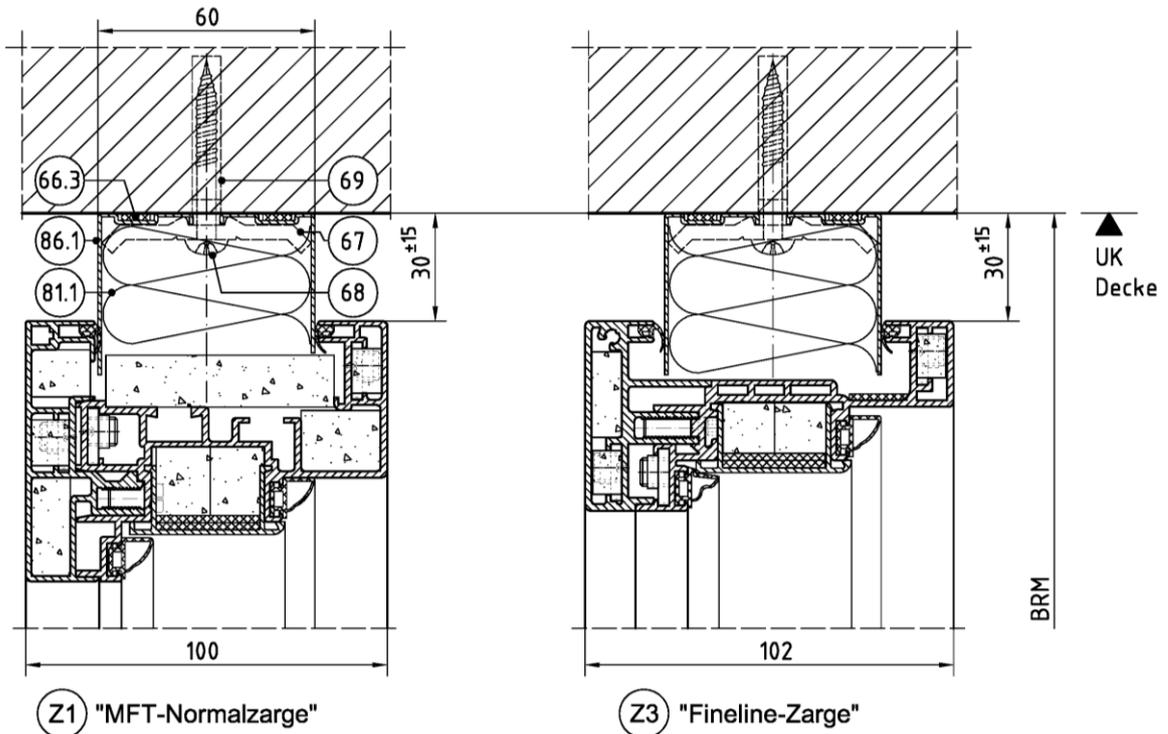
Zargen Z1 und Z3 des Feuerschutzabschlusses
 gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
 Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Vertikalschnitt M-M -

Anlage 20



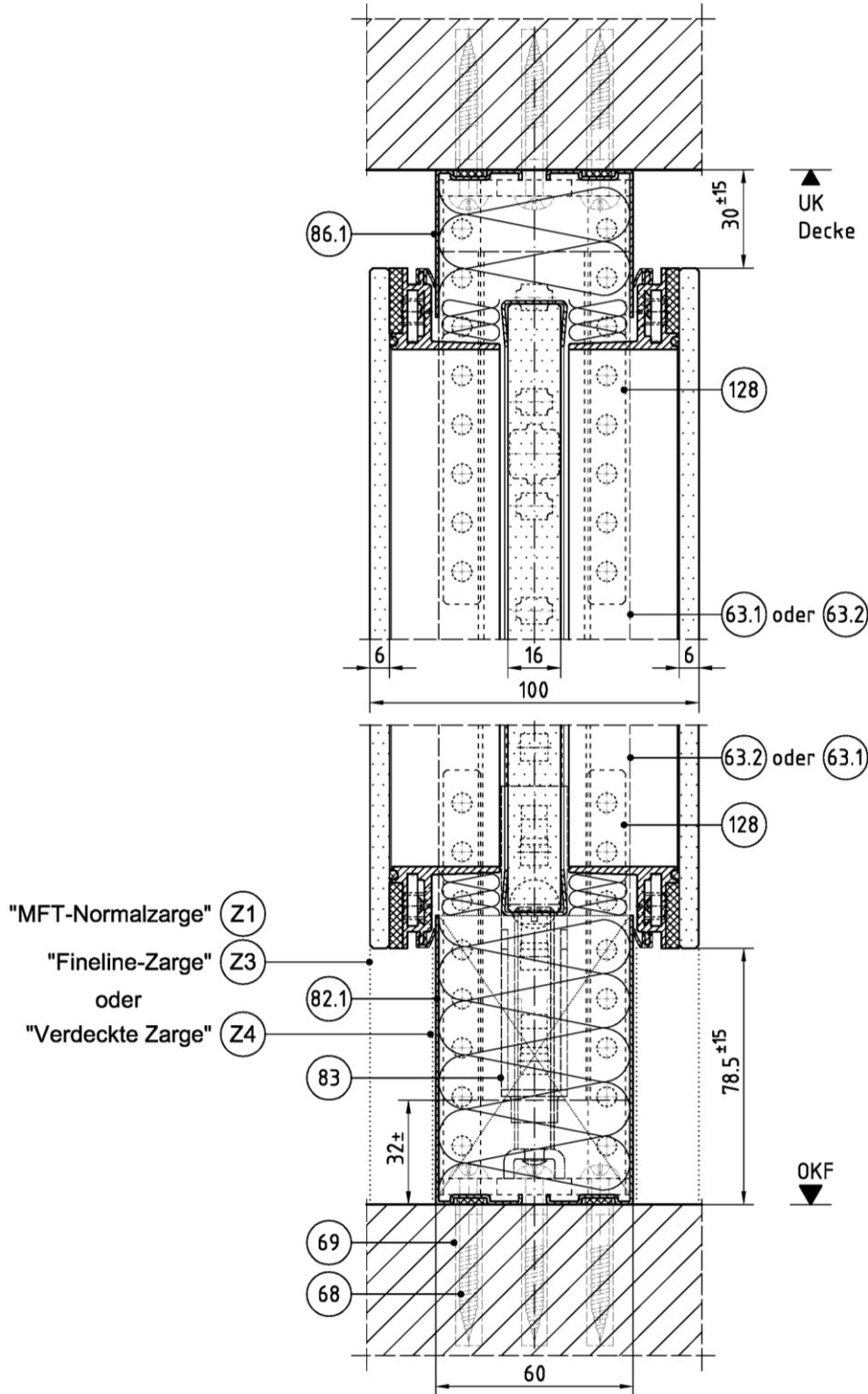
Zargen Z1, Z3 und Z4 des Feuerschutzabschlusses gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Z-6.20-2163 bzw. Z-6.20-2172

Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 21

- Vertikalschnitt N-N -

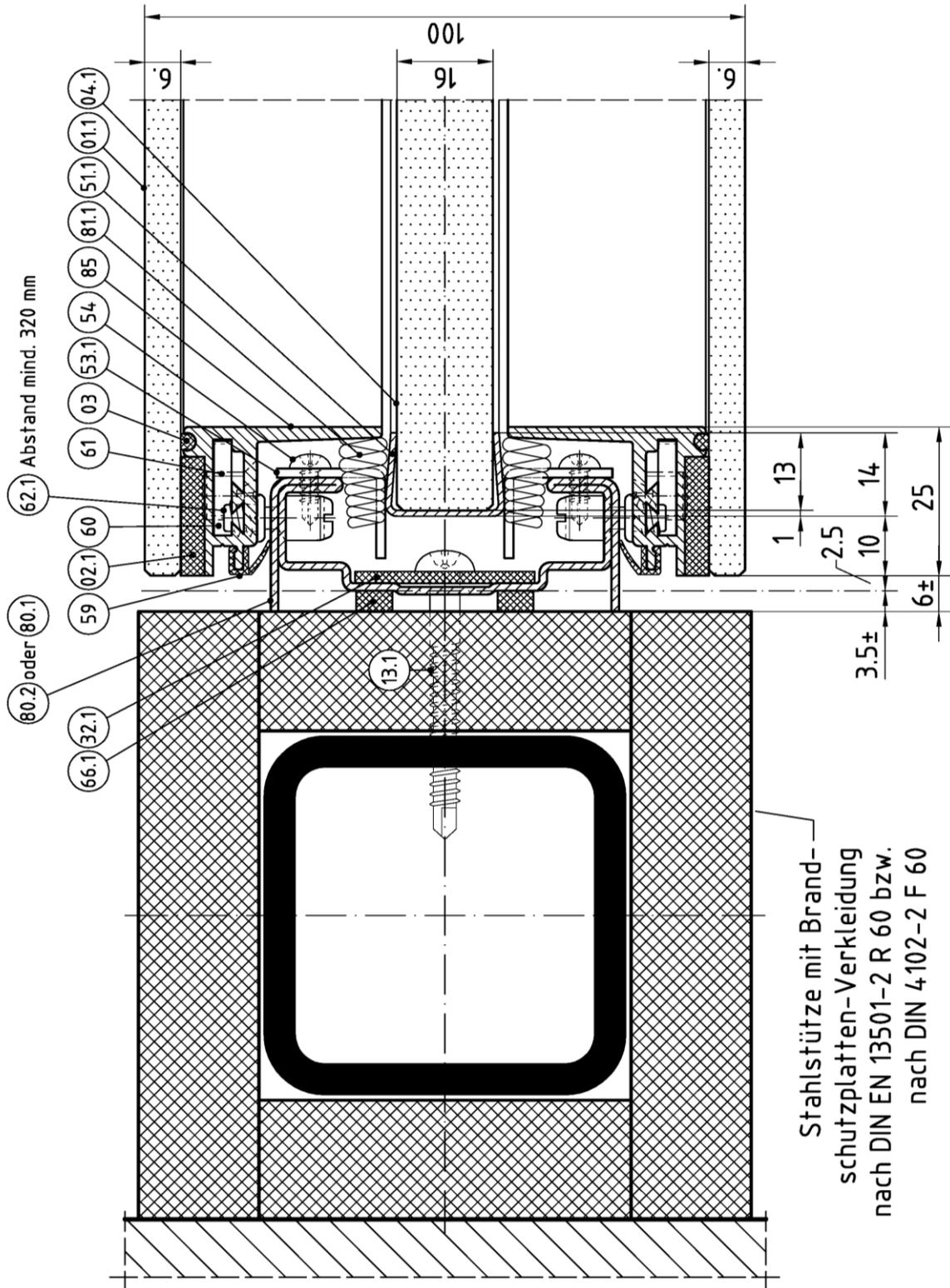


Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 22

- Vertikalschnitt P-P -



Maße in mm

Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 23

- Horizontalschnitt Q-Q -

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse	Bemerkung
01.1	ESG-Glasscheibe, 6 mm dick	Securitglas	DIN EN 12150-2	A1	
02.1	Klebstoff „Elastosil SG 500“ 20x4 mm Farbe schwarz		Europäische Technische Zulassung ETA-03/0038	B1	Hersteller SIKA ENGINEERING SILICONES srl, 20068 Peschiera Borromeo (Italien)
	Farbe grau				
03	Rundschnur, Ø3 mm	PE	--		Hersteller Fa. EGRA, Mühlacker
04.1	Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrostop 30-101“, 16 mm	Glas	DIN EN 14449		Hersteller Pilkington
13.1	Linsenkopf-Bohrschraube Ø5x45 Abstand ≤500 mm	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
32. ...	Dämmschichtbildender Baustoff „Promaseal-PL“		Z-19.11-249	B2	Hersteller Promat
32.1	30x1,8 mm				
32.6	25x1,8 mm				
39.1	Zargenanker Profil Nr. 2273 33,5x17x3 mm	Al-Mg-Si 0,5/F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	
39.2	Zargenanker U-Profil 16,3x32,2x3 mm	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0347	DIN EN 10152, DIN EN 10130	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
41	Senkkopfschraube mit Innensechskant M8x15, Abstand ≤600 mm	Stahl	DIN EN ISO 10642	A1	
42.1	Sechskantmutter M8 DIN 934	Stahl	DIN EN ISO 4032	A1	
51.1	Glaseinfassung, U-Profil 20x14x1 mm	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0330	DIN EN 10152, DIN EN 10131	A1	
52.1	Linsenkopf-Bohrschraube Ø4,8x32	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
52.2	Linsenkopf-Bohrschraube Ø4,8x19	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
53.1	Winkel 15x18x1,5 mm, 20 mm lang	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0330	DIN EN 10152, DIN EN 10131	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
54	Linsenkopf-Bohrschraube Ø3,5x9,5	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
55	"SG"-Verglasungsrahmen Profil Nr. 2637	Al-Mg-Si 0,5/ F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	Oberfläche E6/EV1
56	"SG"-Verglasungsrahmen Profil Nr. 2640	Al-Mg-Si 0,5/ F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	Oberfläche E6/EV1
58	"SG"-Verglasungsrahmen Profil Nr. 2638	Al-Mg-Si 0,5/ F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	Oberfläche E6/EV1
Die aufgeführten Normen gelten in der jeweils gültigen Ausgabe.					
Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13					Anlage 24
- Positions- und Materialliste -					

(Fortsetzung von Anlage 24)

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse	Bemerkung
59	Dichtung Profil-Nr. 3138	PVC	--		Hersteller Hamoplast, Wendlingen
60	Eckwinkel 70x70x15,4 mm, 3 mm dick	Stahl	--	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
61	Eckwinkel-Sonderschraube M8x9	Stahl	--	A1	
62.1	Einhängebolzen Ø8x18 mm, Abstand mind. 320 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0718, verzinkt	--	A1	
63.1	Intek- Trennwandständer 58x38x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	DIN EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
63.2	Intek- 2K-Trennwandständer 58x38x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	DIN EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
66. ...	PE-Schaumband „Super“, einseitig selbstklebend, Art.-Nr. 35000	PE-Zellgummi	--		Hersteller 3F Klebe- und Kaschiertechnik, Plüderhausen
66.1	6x4 mm				
66.3	8x4 mm				
67	Befestigungslasche FL-Profil 58x4x25	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0332, verzinkt	DIN EN 10111	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
68	Halbrund-Holzschraube Ø6x50	Stahl, verzinkt	DIN 7996	A1	
69	z.B. Dübel Ø8x40	Kunststoff	--		Hersteller Fischer
80.1	Intek-Wandanschlussständer 58x22x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
80.2	Intek- 2K-Wandanschlussständer 58x22,5x1,25 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
81.1	ISOVER Brandschutzplatte „Protect BSP 40“, 60 mm dick bzw. Zuschnitt	Mineralwolle 40 kg/m ³	DIN EN 13162	A1	Hersteller Saint Gobain Isover G+H AG, Ludwigshafen
82.1	Bodenprofil, Winkelprofil 26x88,5x1 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
83	Stellfuß	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0332/ 1.0718, verzinkt	--	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen

Die aufgeführten Normen gelten in der jeweils gültigen Ausgabe.

**Brandschutzverglasung "SG F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

- Positions- und Materialliste -

Anlage 25

(Fortsetzung von Anlage 25)

Pos.- Nr.	Bezeichnung	Werkstoff	Norm/ Verwendbarkeits- nachweis	Bau- stoff- klasse	Bemerkung
84.1	Glasaufstellklotz 58x85,5x70 mm (BxHxL)	Hartholz	--	B2	
85	"SG"-Verglasungsrahmen Profil Nr. 2639	Al-Mg-Si 0,5/ F22	DIN EN 15088 u. DIN EN 12020-1	A1	Oberfläche E6/EV1
86	Deckenprofil, Winkelprofil 26x45 ±x1 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0330, verzinkt	EN 10152/10131	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
86.1	Winkelprofil 26x45x1 mm				
91.1	C-Querriegel Hohlprofil 58x20x1,2 mm	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0226	DIN EN 10346, DIN EN 10143	A1	kunststoffpulverbeschichtet; Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
93.2	Zylinderkopfschraube mit Innen- sechskant M8x90	Stahl	DIN EN ISO 4762	A1	
93.3	Flachrundschrabe M8x50	Stahl, verzinkt	DIN 603	A1	
118.1	Senkblech-Bohrschraube Ø3,5x13	Stahl, verzinkt	DIN EN ISO 10666	A1	
119	Distanzhutprofil 68x17x2 mm	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0347	DIN EN 10152, DIN EN 10130	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
122	Nutenstein 10x4 mm	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0347	DIN EN 10152, DIN EN 10130	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
126	U-Profil 30x17x2 mm, 50 mm lang	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0347	DIN EN 10152, DIN EN 10130	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
128	Boden- und Deckenanschluss-Lasche für Zargenanschlussständer	Stahl Werk- stoff-Nr. 1.0332, verzinkt	DIN EN 10111	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen
134	Senkkopfschraube mit Innensechs- kant M8x60	Stahl	DIN EN ISO 10642	A1	
137.3	Standard-Blindniet Senkkopf Ø4x8	Stahl/ Aluminium	DIN EN ISO 15978	A1	
159.1	Verbindungsblech 57x3 mm mit angepunktetem Blech 8x3	Stahl Werkstoff-Nr. 1.0347	DIN EN 10152, DIN EN 10130	A1	Hersteller Intek GmbH Werk Sondershausen

Die aufgeführten Normen gelten in der jeweils gültigen Ausgabe.

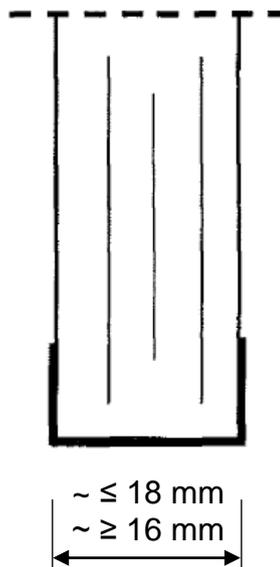
**Brandschutzverglasung "SG F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

- Positions- und Materialliste -

Anlage 26

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop® 30-10."

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

"Pilkington **Pyrostop**® 30-101" (ca. 16 mm dick)

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "Pilkington Pyrostop 30-10."

Anlage 27

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum des Einbaus:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) fertig gestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Ausführung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "SG F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 28